



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel	206
- Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jeeben/Darnebeck	207
- Genehmigung zur Führung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Sichau	180
- Vereinbarung über die Bildung einer neuen Stadt Kalbe (Milde) mit den Gemeinden Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vianau (Gebietsänderungsvereinbarung) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	208
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	215
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	217
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	220
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	222
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	225
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	228
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	230
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	233
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Sanne-Kerkuhn in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	236
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	238
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	241
- Gebietsänderungsvertrag - Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt Arendsee (Altmark) mit Genehmigung des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.08.2009	243
- Bekanntmachung über den Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung für 3 wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren	246

Gemeinde Henningen

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Henningen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	246
--	-----

Gemeinde Kakerbeck

- 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck	246
---	-----

Gemeinde Kuhfelde

- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Kuhfelde	247
---	-----

Gemeinde Vissum

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Vissum	247
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vissum zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung	247

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Ladung zur Verbandsversammlung am 08.09.2009	247
--	-----

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling	248
- Anordnung im Bodenordnungsverfahren Altmersleben	248

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15 kV-Leitung Nr. 11 Holzhausen - Kalbe, 30 kV-Leitung Nr. 331 Osterburg - Leppin, 15 kV-Leitung Nr. 13 Güssefeld - Möllenbeck	249
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt - 20 kV-Leitung Nr. 16 Ne.. Nettgau - Lüdelsen, 20 kV-Leitung Nr. 120 SSt Wegenstedt - MLT 96 Krügerhorst	249
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt - 20 kV-Leitung Nr. 120 Mieste-Bösdorf	249
- Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG Helmstedt - 20 kV-Leitung Nr. 11A Gd FSt Wiepke 3 - FSt Jeggau 2	250

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Klötze-Neuendorf	250
--	-----

Altmarkkreis Salzwedel

Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Kreisgebiet

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises

- § 4 Geschäftsordnung
- § 5 Vorsitz im Kreistag
- § 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages
- § 7 Ausschüsse des Kreistages
- § 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreis Ausschusses
- § 9 Landrat
- § 10 Beigeordneter

III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte

- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Behindertenbeauftragter
- § 13 Seniorenbeirat

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

- § 14 Einwohnerfragestunde
- § 15 Bürgerentscheid

V. Abschnitt Bekanntmachung

- § 16 Bekanntmachung

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 6, 7, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel in seiner Sitzung am 06.07.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Altmarkkreis Salzwedel.
- (2) Er hat seinen Verwaltungssitz in Salzwedel.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung des Wappens lautet:
Gespalten und halb geteilt von Silber, Gold und Blau, vorn am Spalt ein roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten oben ein aufgerichteter blauer Löwe mit roter Zunge und Bewehrung, hinten unten ein goldener vorheraldischer ankerkreuzförmiger Beschlag.
- (2) Der Altmarkkreis Salzwedel führt nachfolgend beschriebene Flagge:
Blau-gelb längsgestreift mit aufgelegtem Kreiswappen
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Altmarkkreis Salzwedel".

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden und Städten:

Apenburg-Winterfeld, Arendsee Stadt, Badel, Beetzendorf, Binde, Bornsen, Breitenfeld, Brunau, Chüden, Dähre, Dannefeld, Diesdorf, Dönitz, Engersen, Estedt, Fleetmark, Gardelegen Stadt, Hanum, Henningen, Höwisch, Hottendorf, Immekath, Jävenitz, Jahrstedt, Jeetze, Jeggau, Jeggeleben, Jerchel, Jeseritz, Jübar, Kakerbeck, Kalbe (Milde) Stadt, Kassieck, Kaulitz, Kerkau, Kläden, Kleinau, Klein Gartz, Klötze Stadt, Köckte, Kuhfelde, Kunrau, Kusey, Langenapel, Leppin, Letzlingen, Liesten, Lindstedt, Lüdelsen, Mechau, Mehme, Mieste, Miesterhorst, Nettgau, Neuekrug, Neuendorf, Neuferchau, Neulingen, Osterwohle, Packebusch, Peckfitz, Potzehne, Pretzier, Rademin, Riebau, Ristedt, Rohrberg, Roxförde, Sachau, Salzwedel Stadt, Sanne Kerkuhn, Schrampe, Schwiesau, Seebenau, Seethen, Sichau, Solpke, Steinke, Steinitz, Thielbeer, Tylsen, Vienau, Vissum, Wallstawe, Wanefeld, Wenze, Wieblitz Eversdorf, Wiepke, Zethlingen, Zichtau, Ziemendorf. (Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge)

II. Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse wird durch die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Vorsitz im Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden aus den ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistages, der die Aufgaben nach § 44 LKO LSA wahrnimmt.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ersten und einen Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages, die die Aufgaben nach § 44 LKO LSA im Verhinderungsfalle für den Vorsitzenden des Kreistages wahrnehmen.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages

(1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder der Kreistag den beschließenden Ausschüssen bzw. dem Landrat bestimmte Angelegenheiten durch diese Hauptsatzung überträgt.

(2) Der Kreistag entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Landrat eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes (§ 48 Abs. 2 LKO LSA).

§ 7 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
a) als beschließende Ausschüsse im Sinne des § 36 Abs. 1 LKO LSA:

- Kreisausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Innovations- und Gründerzentrum des Altmarkkreises Salzwedel (IGZ),

b) als beratende Ausschüsse im Sinne des § 37 Abs. 1 LKO LSA:

- Finanzausschuss,
- Ordnungsausschuss,
- Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und ländliche Entwicklung,
- Umweltausschuss,
- Bauausschuss,
- Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit
- Bildungsausschuss,
- Ausschuss für Sport und Kultur.

Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 7 Kreistagsmitgliedern, denen ein ehrenamtliches Kreistagsmitglied vorsitzt. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. § 38 LKO LSA bleibt unberührt.

(2) Der Kreisausschuss besteht aus 12 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Stellvertretender Vorsitzender des Kreisausschusses ist im Verhinderungsfalle der Beigeordnete. Er ist nicht stimmberechtigt.

(3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII.) sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter (§ 4 Abs. 6 KJHG-LSA). Der Jugendhilfeausschuss umfasst 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie 7 beratende Mitglieder.

(4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Betriebsausschusses IGZ bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Satzung. Er hat 7 Mitglieder.

(5) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 36 Abs. 4 LKO LSA).

(6) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitgliedern.

Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreis Ausschusses

Der Kreis Ausschuss entscheidet über:

- die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages,
- alle Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus nach VOB sowie für alle Vergaben nach VOL und VOF mit einem Wert von über **50.000 Euro** bis einschließlich **2.600.000 Euro**,
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffern 7 und 10 LKO LSA, mit einem Vermögenswert von über **50.000 Euro** bis zu einer Höhe von einschließlich **100.000 Euro**,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von über **50.000 Euro** bis zu einer Höhe von einschließlich **250.000 Euro**,
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziffern 13 und 16 LKO LSA von über **12.500 Euro**

ro bis zu einer Höhe von einschließlich **25.000 Euro**,

- die Entscheidung über Stundungsanträge von mehr als **50.000 Euro** sowie über die Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über **12.500 Euro** bis einschließlich **25.000 Euro**,
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (9 - 12 TVöD) im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 33 Abs. 4 LKO LSA).

§ 9 Landrat

(1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben gemäß § 52 LKO LSA über:
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (2 - § TVöD),
- über die im § 8 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
- Widersprüche im eigenen Wirkungsbereich,
- die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Kreisbedienstete übertragen.

§ 10 Beigeordneter

Der Beigeordnete wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

III. Abschnitt Beauftragte und Beiräte

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 64 LKO LSA).

§ 12 Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kreisliche Entscheidungsprozesse bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 7a Behindertengleichstellungsgesetz LSA).

Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 13 Seniorenbeirat

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird ein Seniorenbeirat gebildet (§ 64 a LKO LSA). Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Kreissenioresvertretung vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

(3) Der Seniorenbeirat ist zuständig für:
- die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse und der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit,
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren aufmerksam zu machen,
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten,
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken,
- die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken.

(4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Landrat oder ein von ihm benanntes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.

(5) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen zu hören. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ein Mitglied des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.

IV. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 14 Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Kreistagssitzungen hat jeder Einwohner das Recht, sich zum Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" zu Wort zu melden (§ 20 Abs. 2 LKO LSA). Das Verfahren hierzu wird in der Geschäftsordnung des Kreistages geregelt.

§ 15 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA in Betracht.

Abschnitt V. Bekanntmachung

§ 16 Bekanntmachung

(1) Der Landkreis gibt ein "Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel" heraus. In ihm werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht. Das Amtsblatt wird jedem frei zugänglichen Haushalt im Altmarkkreis Salzwedel kostenlos zugestellt.

(2) Verordnungen, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörde zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle und daneben namentlich im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel wie Satzungen nach Absatz 1 bekannt gemacht. Für alle anderen Verordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Bedarfsfalle werden sonstige Bekanntmachungen nach der regionalen Bedeutung jeweils in der Altmarkzeitung Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und der Volksstimme Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel - veröffentlicht. Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Ausschreibungsanzeiger und im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de bekannt gemacht.

(4) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, die öffentlich bekannt zu machen sind, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können. (§ 6 LKO LSA i. V. m. § 6 GO LSA).

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 22.08.1994 in der geänderten Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt am 11.08.2009

Ziche
Landrat

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2009 unter dem AZ.: 305.13-10020-saw-01 genehmigt.

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jeeben/Darnebeck

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Jeeben vom 20.03.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Jeeben und Darnebeck verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Ziche

Salzwedel, den 28.07.2009

Altmarkkreis Salzwedel Der Landrat

Gemäß § 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erhält die

Gemeinde Sichau

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

In Gold ein rotes Pulverhorn mit Deckel, an seinem Tragriemen von einem querliegenden grünen Schlenzweig mit blauen Früchten herabhängend, zwischen Zweig und Horn drei (2:1) kantenwürfelförmige blaue Kristalle mit silberner Facettierung.

Die Hauptfarben des Wappens sind - abgeleitet von Hauptwappenmotiv (Pulverhorn) und Schildfarbe - Rot/Gold (Gelb).

Des Weiteren erteile ich die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist rot-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

Salzwedel, den 13. Juli 2009

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt
Amtsleiterin

Siegel

VEREINBARUNG über die Bildung einer neuen Stadt Kalbe (Milde) mit den Gemeinden Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau (Gebietsänderungsvereinbarung)

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Stadt Kalbe (Milde)	am:	25.06.2009
b)	Brunau	am:	12.05.2009
c)	Engersen	am:	02.06.2009
d)	Jeetze	am:	03.06.2009
e)	Kakerbeck	am:	25.06.2009
f)	Packebusch	am:	04.06.2009
g)	Vienau	am:	14.05.2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Stadt Kalbe (Milde) vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden Stadt Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung **am 24.02.2008** (Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch, Vienau) **am 07.06.2009** (Gemeinde Stadt Kalbe (Milde)) gehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Stadt- und Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung im Bewusstsein und mit dem Ziel, auch nach der Bildung einer neuen Gemeinde unter Berücksichtigung einer leistungsfähigen und bürgerfreundlichen Verwaltung die örtlichen Strukturen in der neuen Stadt Kalbe (Milde) zu bewahren und zu festigen und die Lebensqualität in der Region dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

§ 1

Neubildung der Gemeinde, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen
1. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbstständigen Gemeinden

- a) Stadt Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen, Neuendorf am Damm, Karritz, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
- b) Brunau mit dem Ortsteil Plathe
- c) Engersen mit dem Ortsteil Klein Engersen
- d) Jeetze mit dem Ortsteil Siepe
- e) Kakerbeck mit den Ortsteilen Brüchau und Jemmeritz
- f) Packebusch mit dem Ortsteil Hagenau
- g) Vienau mit den Ortsteilen Beese, Dolchau und Mehrin aufgelöst.

2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden a) bis g).

3. Die neue Gemeinde erhält den Namen Kalbe (Milde).

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 GO LSA übernimmt die neue Gemeinde die Bezeichnung „Stadt“.

4. Die neue Stadt Kalbe (Milde) besteht insgesamt aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen, Neuendorf am Damm, Karritz, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst, Wustrewe, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Jeetze, Siepe, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin.

Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt Kalbe (Milde) aufzunehmen.

5. Die althergebrachten Gemeindennamen Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau sowie die unter § 1 Absatz 1 Buchstaben b) bis g) genannten Namen der jeweiligen Ortsteile gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.

Bezüglich der aufgelösten Stadt Kalbe (Milde) gelten die unter § 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Namen der jeweiligen Ortsteile als Ortsteilbezeichnungen weiter.

6. Für die Ortseingangsschilder (Ortsafeln) wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils im Sinne des § 1 Absatz 3, darunter die Worte „Stadt Kalbe (Milde)“, darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

7. Die nunmehrigen Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil weiter führen.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des

Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis g) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Stadt Kalbe (Milde) angerechnet.
2. Die Einwohner einer der aufgelösten Gemeinden haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 3

Ortschaftsverfassung

1. Für die neue Stadt Kalbe (Milde) wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Es werden Ortschaften mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister gebildet.

2. Ortschaften der neuen Stadt Kalbe (Milde) sind:

- Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz,
- Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst,
- Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe,
- Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen,
- Güssefeld mit dem Ortsteil Güssefeld,
- Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe,
- Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen,
- Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz,
- Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz,
- Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau,
- Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin,
- Wernstedt mit dem Ortsteil Wernstedt,
- Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe.

3. Bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden b) bis g) die Aufgaben des jeweiligen Ortschaftsrates wahr.

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) scheidet zum Zeitpunkt der Bildung der Einheitsgemeinde aus seinem Amt aus.

Die Ortschaftsräte der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt der bisherigen Stadt Kalbe (Milde) bestehen für den Rest ihrer jeweiligen Wahlperiode als Ortschaftsräte der jeweiligen Ortschaften fort.

4. Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden b) bis g) werden gemäß § 58 Absatz 1b Satz 1 GO LSA zu Ortsbürgermeistern der nunmehrigen Ortschaften für den Rest ihrer jeweiligen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.

Der Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde) scheidet zum Zeitpunkt der Bildung der Einheitsgemeinde aus seinem Amt aus.

Die bisherigen Ortsbürgermeister der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neuendorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt der bisherigen Stadt Kalbe (Milde), welche zuvor ehrenamtliche Bürgermeister der entsprechenden bereits aufgelösten Gemeinden waren, bleiben für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode, längstens für den Rest der Wahlperiode des jeweiligen Ortschaftsrates, im Amt.

Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

Diese Regelungen werden in der Hauptsatzung der neuen Stadt Kalbe (Milde) aufgenommen.

5. Die Ortschaftsverfassung wird nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte bzw. nach Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden im Sinne des § 4 Absätze 3 und 4 in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde):
Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Altmersleben:
Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Brunau:
Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Engersen:
Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Güssefeld:
Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Jeetze:
Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Kahrstedt:
Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Kakerbeck:
Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Neuendorf am Damm:
Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Packebusch:
Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Vienau:
Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Wernstedt:
Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Winkelstedt:
Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neuen Stadt Kalbe (Milde) aufgenommen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

1. Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode in die Entschädigungssatzung der neuen Stadt Kalbe (Milde) aufzunehmen.
2. Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Wahlperiode im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 5

Zeitpunkt der Wahl der Gemeindeorgane

1. Die Neuwahl der Organe der neuen Stadt Kalbe (Milde) findet nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen -Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamkeit der Neubildung der Gemeinde statt.
2. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Wahrung der Eigenart

1. Die neue Stadt Kalbe (Milde) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufgelösten Gemeinden zu erhalten. Hierzu überträgt die neue Stadt Kalbe (Milde) durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- die Pflege vorhandener Partnerschaften,

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der neuen Stadt Kalbe (Milde) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der neuen Stadt Kalbe (Milde) dadurch nicht gefährdet wird.

2. Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die neue Stadt Kalbe (Milde), dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch
- bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
- bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die neue Stadt Kalbe (Milde),
- beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
- bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
- bei der Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder der wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat

3. Die neue Stadt Kalbe (Milde) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in den aufgelösten Gemeinden vorhandener kommunaler Einrichtungen und Gesellschaften gewährleisten:

- a) in Kalbe (Milde):
 - Kulturhaus in Kalbe (Milde),
 - Rathaus in Kalbe (Milde),
 - Wachhaus in Kalbe (Milde),
 - Bibliothek in Kalbe (Milde),
 - Grundschule in Kalbe (Milde),
 - Hort in Kalbe (Milde),
 - Kita „Märchenland“ in Kalbe (Milde),
 - Kita „Pünktchen“ in Kalbe (Milde),
 - Saal in Vahrholz
 - Freibad in Kalbe (Milde),
 - Parkanlagen in Kalbe (Milde),
 - Freiwillige Feuerwehr in Kalbe (Milde) als Ortsfeuerwehr,
 - Freiwillige Feuerwehr in Bühne als Löschgruppe,
 - Freiwillige Feuerwehr in Vahrholz als Löschgruppe,
 - Feuerwehrgerätehaus in Kalbe (Milde),
 - Feuerwehrgerätehaus in Bühne,
 - Feuerwehrgerätehaus in Vahrholz,
 - Trauerfeierhalle in Kalbe (Milde),
 - Trauerfeierhalle in Bühne,
 - Sportobjekt Feldstraße in Kalbe (Milde),
 - Sportobjekt Ostpromenade in Kalbe (Milde),
 - Sportplatz in Vahrholz,
 - Spielplatz in Kalbe (Milde), Am Kulturhaus
 - Spielplatz in Kalbe (Milde), An der Vahrholzer Straße
 - Spielplatz in Kalbe (Milde), Auf dem Petersberg
 - Spielplatz in Bühne,
 - Friedhof in Kalbe (Milde),
 - Denkmale
- b) in Altmersleben:
 - Dorfgemeinschaftshaus in Altmersleben mit Bibliothek und Frisör,
 - Jugendklub in Altmersleben,
 - 2*Kommunalwohnungen in Altmersleben,
 - Freiwillige Feuerwehr in Altmersleben als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehäuser in Altmersleben,

- Feuerwehrgerätehaus in Butterhorst,
 - Feuerlöschbrunnen Altmersleben,
 - Trauerfeierhalle in Altmersleben,
 - Trauerfeierhalle in Butterhorst,
 - Spielplatz in Altmersleben,
 - Friedhof in Butterhorst,
 - Scheinwerferanlage Kirche Altmersleben
 - Motocross-Anlage in Altmersleben,
 - Sport- und Bolzplatz in Altmersleben,
 - Sporthaus in Altmersleben,
 - Pumpenhaus mit Wasserrechten in Altmersleben
 - Buswartehäuschen in Butterhorst und Altmersleben
 - Denkmale
- c) in Brunau:
 - Bürgermeisterbüro (ehemalige Polizei) in Brunau,
 - Grundschule / Schulhort in Brunau,
 - Spielplatz an der Schule in Brunau,
 - Spielplatz in Plathe,
 - Kita „Waldspatzen“ mit Spielplatz in Brunau,
 - Jugendklub in Brunau,
 - Jugendklub in Plathe,
 - Saal in Plathe,
 - Sporthalle in Brunau,
 - Sportplatz in Brunau,
 - Sportlerheim mit Kegelhalle in Brunau,
 - Umkleidegebäude in Brunau,
 - Heizhaus und Wirtschaftsgebäude an der Jeetzer Straße in Brunau,
 - Trauerfeierhalle in Brunau,
 - Trauerfeierhalle in Plathe,
 - Freiwillige Feuerwehr in Brunau als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehaus in Brunau,
 - Feuerwehrgerätehaus in Plathe,
 - Parkfläche am Sportplatz in Brunau,
 - Parkfläche an der Jeetzer Straße in Brunau,
 - Buswartehäuschen in Brunau,
 - Denkmal in Brunau,
 - Denkmal in Plathe
 - d) in Engersen:
 - Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehrgerätehaus in Engersen,
 - Kita „Benjamin Blümchen“ mit Spielplatz und Abstellgebäuden in Engersen,
 - Freiwillige Feuerwehr in Engersen als Ortsfeuerwehr,
 - Trauerfeierhalle in Engersen,
 - Trauerfeierhalle in Klein Engersen einschließlich Abstellraum,
 - Altes Feuerwehrgerätehaus mit Wasseranschluss Kirchhof in Engersen,
 - Sportkomplex mit Sportlerheim in Engersen,
 - Reitplatz mit Richterturm in Engersen,
 - Spielplatz in Engersen, Ortsstraße
 - Parkplatz am Dorfplatz in Engersen,
 - Parkplatz ggü. Gaststätte in Engersen,
 - Karpfenteich (Separation) Kalbener Straße in Engersen,
 - Löschwasserteich Bahnhofstraße in Engersen,
 - 10*Kommunalwohnungen einschließlich 2*Garagen in Engersen
 - Buswartehalle in Engersen,
 - Buswartehalle in Klein Engersen,
 - Anbau Trafo Bahnhofstraße in Engersen,
 - Denkmal Befreiungskrieg 1813 in Engersen,
 - Denkmal 1. Weltkrieg Dorfplatz in Engersen,
 - Denkmal 1. Weltkrieg Dorfplatz in Klein Engersen,
 - Gedenkstein 2. Weltkrieg Dorfplatz in Engersen,
 - e) in Güssefeld:
 - Mehrzweckgebäude (ehemalige Kita) in Güssefeld,
 - Freiwillige Feuerwehr in Güssefeld als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehaus in Güssefeld,
 - Trauerfeierhalle in Güssefeld,
 - Spielplatz und Bolzplatz in Güssefeld,
 - Oxydationsteiche in Güssefeld (bis Ablauf des Genehmigungszeitraums 2015)
 - f) in Jeetze:
 - Dorfgemeinschaftshaus mit Werkstatt und Garagen in Jeetze,
 - Kita „Knirpsenland“ in Jeetze,
 - Bockwindmühle in Jeetze,
 - Objekt „Auetal“ (nur im Erwerbsfall),
 - Freiwillige Feuerwehr in Jeetze als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehaus in Jeetze,
 - Schlauchturm in Jeetze,
 - Dorfplatz in Jeetze,
 - Trauerfeierhalle in Jeetze,
 - Trauerfeierhalle in Siepe,
 - Spielplatz in Jeetze,
 - Bolzplatz in Jeetze,
 - Buswartehäuschen in Jeetze,
 - Denkmal in Jeetze,
 - Muldenbiotop in Jeetze
 - ehemaliges Trafo-Gebäude am Dorfplatz in Jeetze,
 - 18*Kommunalwohnungen in Jeetze,
 - Löschwassertank am Brunnenweg in Jeetze,
 - 2*Löschwassertank vor dem FGH in Jeetze,
 - 2*Löschwassertank an der Mühle in Jeetze,
 - g) in Kahrstedt:
 - Vereinshaus in Kahrstedt,
 - Vereinshaus in Vietzen,

- Mehrzweckgebäude (Wirtschaftshof) in Kahrstedt,
 - Freiwillige Feuerwehr in Kahrstedt als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehaus in Kahrstedt,
 - Feuerwehrgerätehaus in Vietzen,
 - Trauerfeierhalle in Kahrstedt,
 - Trauerfeierhalle in Vietzen,
 - Spielplatz in Kahrstedt,
 - Spielplatz in Vietzen,
 - Bolzplatz in Kahrstedt,
 - Erholungsobjekt (Grillplatz, Teich, Pumpenhäuschen) in Kahrstedt,
 - Glockenturm in Vietzen,
 - Kommunalwohnung in Kahrstedt,
 - Denkmale
 - Buswartehäuschen in Kahrstedt (3)
 - Buswartehäuschen in Vietzen,
 - Feuerlöschwassertanks in Vietzen (2)
- h) in Kakerbeck:
- Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehrgerätehaus in Kakerbeck,
 - Kita „Zwergenland“ mit Spielplatz in Kakerbeck,
 - Schulhort mit Spielplatz in Kakerbeck,
 - Schulküche in Kakerbeck,
 - Spielplatz mit Grünanlagen „An der Märsche“ in Kakerbeck,
 - Sporthalle in Kakerbeck,
 - Sportplatz und Reitplatz mit Richterturm in Kakerbeck,
 - Reithalle in Kakerbeck,
 - Mehrzweckhalle in Kakerbeck,
 - 15*Kommunalwohnungen in Kakerbeck,
 - 2*Gewerberäume in Kakerbeck,
 - Freiwillige Feuerwehr in Kakerbeck als Ortsfeuerwehr,
 - 2*Feuerwehrgerätehäuser in Brüchau,
 - Trauerfeierhalle in Kakerbeck,
 - Trauerfeierhalle in Brüchau,
 - Trauerfeierhalle in Jemmeritz,
 - Friedhof in Kakerbeck (kommunaler Anteil: Gemarkung Kakerbeck, Flur 3, Flurstück 78, 1.350 qm)
 - Friedhof in Brüchau,
 - Friedhof in Jemmeritz,
 - Dorfplatz „Klein Hamburg“ in Kakerbeck,
 - Parkflächen „Klein Hamburg“ in Kakerbeck,
 - Löschwasserteich in Kakerbeck,
 - 6*Buswartehäuschen in Kakerbeck,
 - 2*Buswartehäuschen in Jemmeritz,
 - 1*Buswartehäuschen in Brüchau,
 - Denkmal Kriege 1866, 1870/71 in Kakerbeck,
 - Denkmal 1. Weltkrieg in Kakerbeck,
 - Denkmal 2. Weltkrieg in Kakerbeck,
 - Denkmal für die Opfer der Kriege in Jemmeritz,
- i) in Neuendorf am Damm:
- Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehrgerätehaus in Karritz,
 - Gemeindehaus in Neuendorf am Damm,
 - Freiwillige Feuerwehr Karritz-Neuendorf als Ortsfeuerwehr,
 - Altes Feuerwehrgerätehaus mit Schlauchturm in Karritz,
 - Trauerfeierhalle in Neuendorf am Damm,
 - Trauerfeierhalle in Karritz,
 - Spielplatz in Neuendorf am Damm,
 - Spielplatz in Karritz,
 - Feuerlöschteich in Karritz,
 - Feuerlöschwassertank in Karritz, Im Dorf 11,
 - 2*Feuerlöschwassertanks in Neuendorf,
 - Springbrunnen in Karritz,
 - Buswartehäuschen in Neuendorf am Damm
 - Buswartehäuschen in Karritz
 - Denkmal Neuendorf an der Friedenseiche
 - Denkmal Karritz am Rosendreieck
 - Scheinwerferanlage für Außenbestrahlung der Kirche Neuendorf am Damm für den Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Januar
- j) in Packebusch:
- Dorfgemeinschaftshaus Packebusch mit Buswartehäuschen,
 - Dorfgemeinschaftshaus Hagenau mit Buswartehäuschen,
 - Freiwillige Feuerwehr in Packebusch als Ortsfeuerwehr,
 - Freiwillige Feuerwehr in Hagenau als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehaus Packebusch,
 - altes Feuerwehrgerätehaus mit Schlauchturm in Packebusch,
 - Feuerwehr-Traditionszimmer in Packebusch,
 - Feuerwehrgerätehaus Hagenau und Schlauchturm,
 - Trauerfeierhalle in Packebusch,
 - Trauerfeierhalle in Hagenau,
 - Mehrzweckgebäude Lohner Straße und Spielplatz in Packebusch,
 - Kommunalwohnung in Packebusch,
 - Multifunktionaler Platz mit Grillecke in Packebusch,
 - Spielplatz und multifunktionaler Platz in Hagenau,
 - Garagen in Packebusch,
 - Naherholungszentrum Packebusch,
 - Denkmal am Dorfplatz in Packebusch,
- k) in Vienau:
- Kulturhaus „Sieben Quellen“,
 - Dorfgemeinschaftshaus in Dolchau,
 - Dorfgemeinschaftshaus und Abstellgebäude in Mehrin,
 - Gemeindebüro und Jugendraum in Vienau, Dorfstraße 22,
 - Jugendraum in Dolchau,
 - Freiwillige Feuerwehr in Vienau als Ortsfeuerwehr,

- Feuerwehrgerätehaus in Vienau,
 - Feuerwehrgerätehaus in Mehrin,
 - Feuerwehrgerätehaus in Dolchau,
 - Feuerwehrgerätehaus in Beese,
 - Trauerfeierhalle in Vienau,
 - Trauerfeierhalle in Mehrin,
 - Trauerfeierhalle in Beese,
 - Trauerfeierhalle in Dolchau,
 - Sportlerheim in Vienau,
 - Sportplatz Vienau
 - Spielplatz in Mehrin,
- l) in Wernstedt:
- Dorfgemeinschaftshaus in Wernstedt,
 - Mehrzweckgebäude (altes Feuerwehrgerätehaus) in Wernstedt,
 - Freiwillige Feuerwehr in Wernstedt als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehaus in Wernstedt,
 - Trauerfeierhalle in Wernstedt,
 - Spielplatz in Wernstedt,
 - Feuerlöschteich in Wernstedt,
 - Kindergarten in Wernstedt,
 - Sportplatz in Wernstedt,
 - Buswartehäuschen in Wernstedt,
 - Buswartehäuschen in Neu-Wernstedt,
- m) in Winkelstedt:
- Dorfgemeinschaftshaus in Winkelstedt,
 - Mehrzweckgebäude in Wustrewe,
 - Saal Faulenhorst
 - Freiwillige Feuerwehr in Winkelstedt als Ortsfeuerwehr,
 - Freiwillige Feuerwehr in Wustrewe als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehaus in Winkelstedt,
 - Feuerwehrgerätehaus in Faulenhorst,
 - Trauerfeierhalle in Winkelstedt,
 - Trauerfeierhalle in Wustrewe,
 - Trauerfeierhalle in Faulenhorst,
 - Spielplatz in Winkelstedt,
 - Spielplatz in Wustrewe,
 - Spielplatz in Faulenhorst,
 - Feuerlöschteich in Winkelstedt,
 - Feuerlöschteich in Wustrewe,
 - 2*Feuerlöschteiche in Faulenhorst,
 - Friedhof in Winkelstedt,
 - Friedhof in Faulenhorst,
 - Kirche in Faulenhorst,
 - Kommunalwohnung in Winkelstedt, Dorfstraße 6
 - Kommunalwohnung in Faulenhorst, Dorfstraße 28
 - Buswartehäuschen
 - Denkmale

Die Verpflichtung der neuen Stadt Kalbe (Milde) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die neue Stadt Kalbe (Milde) tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis g) an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden angehörten sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die neue Stadt Kalbe (Milde) über.
2. Die Mitgliedschaften der aufgelösten Gemeinden in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Gemeinde ergeben sich unter anderem aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden gehen mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neuen Stadt Kalbe (Milde) über.
4. Die Übernahme von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, der die aufzulösenden Gemeinden a) bis g) bis zu ihrer Auflösung angehören, insbesondere von Vermögensbestandteilen und Verpflichtungen ist in gesonderten Vereinbarungen (Auseinandersetzungsvereinbarungen) mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der jeweiligen aufgelösten Gemeinden b) bis g) gilt das bisherige, in der **Anlage 2** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der neuen Stadt Kalbe (Milde) hat bis spätestens zum 31.12.2012 zu erfolgen. Das Ortsrecht der bisherigen Stadt Kalbe (Milde) gilt bis zum 31.12.2010 weiter.
2. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die neue Stadt Kalbe (Milde) sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Stadtrates zu erlassen.
3. Die Einladungen für die konstituierende Sitzung des neu zu wählenden Stadtrates sowie die Bekanntmachung der in § 8 Absatz 2 genannten Satzungen sind entsprechend der in der **Anlage 6** aufgeführten Bestimmungen der bisherigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) der aufgelösten Gemeinden wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die neue Stadt Kalbe (Milde) verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet einer Ortschaft betreffen, den jeweiligen Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in einer Ortschaft er-

folgen nur nach Anhörung des jeweiligen Ortschaftsrates.

5. Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis g) soll das jeweils bisherige wiederkehrende Straßenausbaubeitragsrecht neben dem jeweils bisherigen einmaligen Beitragsrecht auch künftig angewandt werden.

§ 9 Steuern

Die im Haushaltsjahr 2009 in den aufzulösenden Gemeinden a) bis g) geltenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der neuen Stadt Kalbe (Milde) für das ehemalige Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis g) wie folgt beibehalten:

a) Kalbe (Milde)

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	269	370	346
2011	269	370	346
2012	269	370	346

b) Altmersleben

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300	300	270
2011	300	300	270
2012	300	300	270

c) Brunau

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300	300	300
2011	300	300	300
2012	300	300	300

d) Engersen

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300	300	300
2011	300	300	300
2012	300	300	300

e) Güssefeld

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300	300	300
2011	300	300	300
2012	300	300	300

f) Jeetze

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	320	300	300
2011	320	300	300
2012	320	300	300

g) Kahrstedt

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	320	300	300
2011	320	300	300
2012	320	300	300

h) Kakerbeck

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300	380	322
2011	300	380	322
2012	300	380	322

i) Neuendorf am Damm

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300	300	300
2011	300	300	300
2012	300	300	300

j) Packebusch

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	320	320	300
2011	320	320	300
2012	320	320	300

k) Vienau

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	320	330	300
2011	320	330	300
2012	320	330	300

l) Wernstedt

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300	300	300
2011	300	300	300
2012	300	300	300

m) Winkelstedt

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	300	300	250
2011	300	300	250
2012	300	300	250

§ 10

Investitionen / Ausgaben für ortsschaftsspezifische Zwecke

1. Die neue Stadt Kalbe (Milde) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufgelösten Gemeinden a) bis g) vorhandenen Mittel, einschließlich Ausgaberesten, die in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag aufgeführt sind, ausschließlich für Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.

Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.

Die nachfolgend angesprochenen Investitionen und die zeitliche Reihenfolge der Umsetzung stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleichs gemäß §§ 90 Absatz 3 und 92 Absatz 3 GO LSA.

2. Die neue Stadt Kalbe (Milde) wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in der **Anlage 4** zu diesem Vertrag aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

Zwecks Erfassung des aktuellen Standes der Investitionsmaßnahmen, deren Rechnungslegung und gegebenenfalls der Verwendungsnachweisführung soll zum 15.12.2009 ein entsprechendes Übergabeprotokoll erstellt werden.

3. Die neue Stadt Kalbe (Milde) verpflichtet sich, im Gebiet der aufgelösten Gemeinden in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst bis zum Jahre 2012 vorzunehmen.

Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sollten vorrangig vor anderen Investitionen bereitgestellt werden.

Die Reihenfolge darf nur nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

§ 11

Schulwesen / Kinderbetreuung

1. Die neue Stadt Kalbe (Milde) verpflichtet sich, den Grundschulern der aufgelösten Gemeinden den Grundschulbesuch in den Ortschaften Kalbe (Milde) und Brunau zu ermöglichen, soweit dort eine Grundschule betrieben wird und die jeweiligen Schulbezirke mit Zustimmung der Schulbehörde entsprechend festgelegt wurden.

2. Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten aktuellen Schulentwicklungsplan des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Schulstandorte Stadt Kalbe (Milde) und Brunau.

Die neue Stadt Kalbe (Milde) wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.

§ 12

Personalübergang

1. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinden a) bis g) durch die neue Stadt Kalbe (Milde) richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Gemeinden a) bis g) werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderungen der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

3. Die Übernahme nach § 128 Absatz 4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 Absatz 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, der die Gemeinden a) bis g) bis zu ihrer Auflösung angehören, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zu regeln.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der neuen Stadt Kalbe (Milde) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. S. 190) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden b) bis g) bestehen als Ortsfeuerwehren der neuen Stadt Kalbe (Milde) fort und behalten ihren jeweiligen Mindestbestand an Ausstattung, Ausrüstung und Technik.

Im Bereich der aufgelösten Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) bestehen die Ortsfeuerwehren Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Karritz-Neuendorf, Wernstedt, Winkelstedt und Wustrewe fort und behalten ihren jeweiligen Mindestbestand an Ausstattung, Ausrüstung und Technik.

Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

3. Der bisherige Stadtwehleiter der aufgelösten Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) wird bis zur Berufung des Stadtwehleiters der neu gebildeten Stadt Kalbe (Milde) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehleiters der neu gebildeten Stadt Kalbe (Milde) beauftragt.

4. Die bisherigen Gemeindeführer bzw. Wehleiter der aufgelösten Gemeinden b) bis g) werden zu Ortswehleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

In der aufgelösten Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) bleiben die bisherigen Ortswehleiter in den Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit bestehen.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist von Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises - zum **01.01.2010** in Kraft.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. August 2009, Nr. 8

Unterschriften der Bürgermeister der Gemeinden

- | | | | |
|----|---------------------|---|---------|
| a) | Stadt Kalbe (Milde) | Unterschrift:
gez. Bernd Pawelski | Siegel: |
| b) | Brunau | Unterschrift:
gez. Ulrich Melzian | Siegel: |
| c) | Engersen | Unterschrift:
gez. Wilfried Hartmann | Siegel: |
| d) | Jeetze | Unterschrift:
gez. Wilfried Krüger | Siegel: |
| e) | Kakerbeck | Unterschrift:
gez. Ulf Kamith | Siegel: |
| f) | Packebusch | Unterschrift:
gez. Otto Wienecke | Siegel: |
| g) | Vienau | Unterschrift:
gez. Fritz Borchmann | Siegel: |

Kalbe (Milde), den 25.06.2009

Anlage 1

a) Mitgliedschaften der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Wasserverband Gardelegen
Avacon AG
Unterhaltungsverband Milde-Biese
Städte- und Gemeindebund
Tourismus-Verband Altmark
Langobarden-Werkstatt Zethlingen
Verein „Sigmund Hess“ (Musikschule)

b) Mitgliedschaften der Gemeinde Brunau in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

VKWA Salzwedel
Avacon AG
Unterhaltungsverband Milde-Biese

c) Mitgliedschaften der Gemeinde Engersen in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Städte- und Gemeindebund LSA
Wasserverband Gardelegen
Avacon AG
Unterhaltungsverband Milde-Biese
Teilnehmergemeinschaft Flurneuordnung Engersen
Forstbetriebsgemeinschaft Kalbe
Förderverein Freibad Zichtau

d) Mitgliedschaften der Gemeinde Jeetze in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

VKWA Salzwedel
Avacon AG
Unterhaltungsverband Milde-Biese

e) Mitgliedschaften der Gemeinde Kakerbeck in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

Wasserverband Gardelegen
Avacon AG
Unterhaltungsverband Milde-Biese

f) Mitgliedschaften der Gemeinde Packebusch in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

VKWA Salzwedel
Avacon AG
Unterhaltungsverband Milde-Biese

g) Mitgliedschaften der Gemeinde Vienau in Zweckverbänden, Verbänden, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

VKWA Salzwedel
Avacon AG
Unterhaltungsverband Milde-Biese

Anlage 2

a) Zeitlich befristet weitergeführtes Ortsrecht der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde):

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde
2. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
4. Satzungen und privatrechtliche Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde
5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde

b) Zeitlich befristet weitergeführtes Ortsrecht der Gemeinde Brunau:

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde
2. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
4. Satzungen und privatrechtliche Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde

c) Zeitlich befristet weitergeführtes Ortsrecht der Gemeinde Engersen:

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde
2. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
4. Satzungen und privatrechtliche Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde

d) Zeitlich befristet weitergeführtes Ortsrecht der Gemeinde Jeetze:

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde
2. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
4. Satzungen und privatrechtliche Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde

e) Zeitlich befristet weitergeführtes Ortsrecht der Gemeinde Kakerbeck:

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde
2. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
4. Satzungen und privatrechtliche Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde
5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde

f) Zeitlich befristet weitergeführtes Ortsrecht der Gemeinde Packebusch:

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde
2. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
4. Satzungen und privatrechtliche Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde

g) Zeitlich befristet weitergeführtes Ortsrecht der Gemeinde Vienau:

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde
2. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
4. Satzungen und privatrechtliche Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde

Anlage 3

Liste der Rücklagen und Haushaltsmittel (Stand 31.12.2008)

- | | | |
|----|---------------------------|----------------------------|
| a) | Stadt Kalbe (Milde) davon | |
| | Ortschaft Altmersleben | |
| | - Rücklagen: | 78.375,76 Euro |
| | - Aktien: | 38.400,00 Euro (*) |
| | Ortschaft Güssefeld | |
| | - Rücklagen: | 32.826,54 Euro |
| | - Aktien: | 0,00 Euro |
| | Ortschaft Kahrstedt | |
| | - Rücklagen: | 61.609,05 Euro |
| | - Aktien: | 0,00 Euro |
| | Ortschaft Kalbe (Milde) | |
| | - Rücklagen: | 0,00 Euro |
| | - Aktien: | 0,00 Euro |
| | Ortschaft Neuendorf a.D. | |
| | - Rücklagen: | 146.935,68 Euro |
| | - Aktien: | 0,00 Euro |
| | Ortschaft Wernstedt | |
| | - Rücklagen: | 314.867,57 Euro |
| | - Aktien: | 0,00 Euro |
| | Ortschaft Winkelstedt | |
| | - Rücklagen: | 247.073,80 Euro |
| | - Aktien: | 91.639,87 Euro |
| | | (Beschluss vom 25.11.2008) |
| b) | Brunau | |
| | - Rücklagen: | 263.396,90 Euro |
| | - Aktien: | 0,00 Euro |

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. August 2009, Nr. 8

b)	Engersen	- Rücklagen: 314.568,74 Euro - Aktien: 0,00 Euro
c)	Jeetze	- Rücklagen: 33.267,79 Euro - Aktien: 0,00 Euro
d)	Kakerbeck	- Rücklagen: 327.401,63 Euro - Aktien: 256.352,00 Euro (*)
e)	Packebusch	- Rücklagen: 158.832,76 Euro - Aktien: 0,00 Euro
f)	Vienau	- Rücklagen: 272.145,23 Euro - Aktien: 0,00 Euro

(*) - Aktienwertigkeit nach aktuellem Sachstand

Anlage 4

Liste der zu beendenden Maßnahmen

- a) Brunau - Regenwasserflächenentwässerung in der Ortslage
- Bahnhofstraße mit straßenbegleitenden kombinierten Geh- und Radweg (50 % Eigenbeteiligung)
- Dolchauer Straße
- Beeser Straße
(Eigenbeteiligungen zur Regenentwässerung, Bordanlagen und sonstige Nebenanlagen als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem LB Bau)
- Zwischenbau an der Kita ****
- Vorbau FGH Brunau
- Schulsanierung (Wärmedämmung, Treppe, Fenster, Fensterbänke; PC-Raum) ****
- 4-WE-Block in Brunau (Sanierung Dach und Fassade) *
- Neubau Sammelgrube in Plathe
- b) Engersen - Flurueordnung Feldlage Engersen
- Ausbau der Landesstraße L 12 in Klein Engersen als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem LBB Nord (Nebenanlagen und Regenentwässerung auf 220 Metern)
- Instandsetzung Dach Kirche Klein Engersen
- c) Jeetze - Umgestaltung Kita (1.Bauabschnitt)
- Sanierung Kita-Fassade ****
- Umsetzung des Grünanlagen- / Bepflanzungsplanes (1.Bauabschnitt)
- Sanierung Objekt „Auetal“ (im Erwerbsfall)
- Ausbau Dorfplatz (2.Bauabschnitt) *
- d) Kakerbeck - OD Brüchau L 20 (Nebenanlagen und Regenentwässerung)
- OD Kakerbeck B 71 (Nebenanlagen und Regenentwässerung)
- Rekonstruktion Dorfstraße (Dackelstraße) auf 230 Metern
- Umbau FGH
- Bau TFH Brüchau
- Beendigung Ausbau Spielplatz Hort (Spielgeräteausrüstung)
- e) Packebusch - Gehwegbau incl. Auffahrten und Entwässerung in der Dorfstraße in Hagenau (1.Bauabschnitt) *
- f) Vienau - Wirtschaftswegebau ***
- Sanierung Trauerfeierhalle in Mehrin ****
- Neubau Sammelgruben in Dolchau und Vienau
- Straßenreparatur Dolchau-Vienau
- Straßenreparatur Dolchau-Mehrin
- Sanierung Bauernstuben Mehrin
- (*) - Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung über Dorferneuerungsmittel sichergestellt ist
(**) - Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung aus Mitteln der Agentur für Arbeit sichergestellt ist
(***) - Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung über die Fördermittel des ländlichen Wegebbaus außerhalb von BOV sichergestellt ist
(****) - Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung über das Konjunkturprogramm II sichergestellt ist

Anlage 5

Investitions-Prioritätenliste:

- a) Brunau:
- Weiterführung Regenwasserflächenentwässerung in der Ortslage (Eigenbeteiligungen zur Regenentwässerung, Bordanlagen und sonstige Nebenanlagen als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem LB Bau)
- b) Engersen:
- Oberflächenbehandlung Wiepker Weg (Beteiligung an der Ausschreibung des Altmark-

kreises Salzwedel)

- doppelte Oberflächenbehandlung Anteil Betonstraße der Straße „Siedlung“ (Beteiligung an der Ausschreibung des Altmarkkreises Salzwedel)
- Gemeindeanteil Ausbau der Landesstraße L 12 in Klein Engersen
- Zuschuss Instandsetzung Fassade Kirche Engersen
- Gemeindeanteil begleitende Ausbaumaßnahmen zum Wegebau im Rahmen des Flurueordnungsverfahrens (Anbindung Winkelstraße in Klein Engersen und Entwässerung)
- Gemeindeanteil begleitende Ausbaumaßnahmen zum Wegebau (Verbindungsweg Groß Engersen-Klein Engersen) Anbindung Ortsstraße und Entwässerung

c) Jeetze:

- Bauvorhaben Sieper Straße (GVFG-Zusage für 2012)
- Umsetzung des Grünanlagen- / Bepflanzungsplanes (2.Bauabschnitt)
- Weiterführung Gehwegbau Dorfstraße in Jeetze
- Sanierung Dächer Trauerfeierhallen in Jeetze und Siepe
- Umgestaltung Kita (2.Bauabschnitt)

d) Kakerbeck:

- Bauvorhaben Unter den Eichen (Brücke bis Reithalle)
- Bauvorhaben Wustreter Straße
- Bauvorhaben Dorfstraße Altjemmeritz, Klötzer Straße (Richtung Kakerbeck)

e) Packebusch:

- 2.Bauabschnitt Gehwegbau incl. Auffahrten und Entwässerung in der Dorfstraße in Hagenau
- Toilettenanbau Feuerwehr-Gerätehaus Packebusch
- Sanierung Trauerfeierhalle Packebusch
- Sanierung Straße Ortsausgang Hagenau bis zur Biesebrücke
- Ländlicher Wegebau Hagenau-Beese und Restweg Packebusch bis Weg Hagenau-Beese
- Sanierung Dorfstraße Hagenau
- Sanierung / ländlicher Wegebau Ziegeleiweg-Bungalow-Weg bis Wohnung Familie Seide

f) Vienau

- Ausbau Gehweg Beese
- Ausbau / Gestaltung Dreesch
- Innensanierung Saal Vienau
- Innensanierung Bauernstuben Mehrin

Anlage 6

Bekanntmachungs-Regelungen für Einladungen

a) Stadt Kalbe (Milde)

- Aushangkästen in
 - Kalbe (Milde), Schulstraße 11, an der Bibliothek
 - Vahrholz, Dorfstraße 13
 - Bühne, Dorfstraße 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
 - Altmersleben, Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
 - Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
 - Güssefeld, Dorfstraße 24
 - Kahrstedt, zwischen Dorfstraße 19a und 21
 - Vietzen, Dorfstr.3
 - Neuendorf am Damm, Dorfstr.14, an der Buswarte
 - Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
 - Wernstedt, Dorfstraße 23
 - Winkelstedt, zwischen Dorfstraße 6 und 7, neben der Bushaltestelle
 - Faulenhorst, zwischen Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
 - Wustrewe, zwischen Dorfstraße 23 und 24, neben der Bushaltestelle

b) Brunau

- Aushangkästen in
 - Brunau, Bahnhofstraße 16
 - Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
 - Brunau, Große Dorfstraße 15
 - Plathe, Grundstück Thuru

c) Engersen

- Aushangkästen in
 - Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
 - Klein Engersen, Dorfanger, in der Buswarte

d) Jeetze

- Aushangkästen in
 - Jeetze, Parkplatz „Auetal“
 - Siepe, Bushaltestelle

e) Kakerbeck

- Aushangkästen in
 - Kakerbeck, Dorfstraße 121
 - Brüchau, zwischen Dorfstraße 40 und 41
 - Jemmeritz, zwischen Dorfstraße 16 und 18

f) Packebusch

- Aushangkästen in
 - Packebusch, Bäckerei Wischeropp
 - Hagenau, ehemalige Schule

g) Vienau

- Aushangkästen in
 - Vienau, Gemeindehaus Vienau, Dorfstraße 22
 - Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2

- Mehrin, Bauernschänke Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12
- Beese, Beeser Dorfstraße 1

Bekanntmachungs-Regelungen für Satzungen

- a) Stadt Kalbe (Milde) - Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
- b) Brunau - Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
- c) Engersen - Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
- d) Jeetze - Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
- e) Kakerbeck - Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
- f) Packebusch - Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
- g) Vienau - Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Gegenüber den Gemeinden Stadt Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590-Kalbe nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung der Vereinbarung über die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) mit den Gemeinden Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) mit den Gemeinden Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau vom 25.06.2009 wird genehmigt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
3. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 26.06.2009, eingegangen am 29.06.2009, stellte die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Namen und Auftrag der Gemeinden Stadt Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt. Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 25.06.2009 beruht auf den §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 Abs. 3 GemNeuIGrG. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Gem. § 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig. Die Gemeinderäte der Gemeinden Stadt Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der betroffenen Gemeinden gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörungen hat sich in den Gemeinden Stadt Kalbe (Milde), Brunau, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die Auflösung der jeweiligen Gemeinde und die Bildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen. In der Gemeinde Engersen hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger gegen die geplante Gebietsänderung ausgesprochen. Danach fassten die Gemeinderäte der vorgenannten Gemeinden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde). Die Bürgeranhörungen erfolgten in allen Gemeinden formell rechtmäßig. Ebenso wurden die Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung formell rechtmäßig gefasst.

Die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Kalbe beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010. Die Gemeinden Stadt Kalbe (Milde), Altmersleben, Güssefeld, Kahrstedt, Neudorf am Damm, Wernstedt und Winkelstedt haben bereits zum 01.01.2009 durch einen genehmigten Gebietsänderungsvertrag eine größere Stadt Kalbe (Milde) gebildet. Diese Neubildung war ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Bildung einer Einheitsgemeinde. Mit der jetzt vorliegenden Gebietsänderungsvereinbarung wird eine leitbildgerechte Einheitsgemeinde gem. § 2 Abs. 2 GemNeuIGrG zum 01.01.2010 gebildet. Die Neubildung erfolgt durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Punkt 3 GemNeuIGrG sollen Einheitsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde gebildet werden, wenn ein prägender Ort, der zugleich Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den

übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist. Ein solcher Fall liegt hier vor. Ebenso werden die erforderlichen Einwohnerzahlen gem. § 2 Abs. 3 GemNeuIGrG erreicht. Die an der Bildung der Einheitsgemeinde beteiligten Gemeinden haben zusammen 7.677 Einwohner zum maßgeblichen Stichtag 31.12.2005. Mit dem Zusammenschluss der genannten Gemeinden und der damit verbundenen Bildung einer Einheitsgemeinde wird den Vorgaben der Gemeindegebietsreform entsprochen. Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Mit der Gebietsänderung wird nicht gegen Regelungen des GemNeuIGrG verstoßen. Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse sprechen für den geplanten Zusammenschluss. Mit der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) werden raumordnerisch sinnvolle Strukturen geschaffen. Das Grundzentrum Kalbe erfährt eine Stärkung, womit die Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum als staatliche Aufgabe gewährleistet wird. Die gleichzeitige Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee sichert eine ausgewogene Entwicklung der Regionen Arendsee und Kalbe. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsreform zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen. Es sind die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA und § 2 Abs. 3 GemNeuIGrG erfüllt. Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, nunmehr erteilt werden.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich hier aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein, mithin müssen ihre Organe gewählt sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuIGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern und in Ausnahmefällen mit einer Einwohnerzahl von 8.000 Einwohnern mit der Möglichkeit einer geringfügigen Unterschreitung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuIGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele wollen die Gemeinden Kalbe (Milde), Brunau, Engersen, Jeetze, Kakerbeck, Packebusch und Vienau durch den Abschluss des vorliegenden Gebietsänderungsvertrages erfüllen. Um die Umsetzung dieses Vertrages, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden. In der Gebietsänderungsvereinbarung haben die beteiligten Gemeinden die Wahl der Organe vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann. Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlblauf nicht mehr gestoppt werden. Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen. Der Widerspruch hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen der neuen Struktur der Stadt Kalbe (Milde) weitere Gemeinden zuzuordnen.
2. Zu § 1 Abs. 3 wird festgelegt, dass die neugebildete Gemeinde Kalbe (Milde) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 die Bezeichnung „Stadt“ weiterführen kann, da sich die jetzige Stadt Kalbe (Milde) an der Bildung der Einheitsgemeinde beteiligt und die Weiterführung der Bezeichnung „Stadt“ in der Gebietsänderungsvereinbarung vereinbart wurde.
3. Zu § 5 des Vertrages wird darauf verwiesen, dass bei der Einheitsgemeindegliederung ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen dieser Regelung zu wählen ist. Den Wahltermin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters setzt die Wahlkommission fest.
4. Zu § 10 Abs. 2 i. V. m. Anlage 4 wird darauf verwiesen, dass die Regelungen in § 10 Abs. 2 im Widerspruch zur Anlage 4 stehen, wenn der Maßnahmebeginn in den Gemeinden nicht mehr im Haushaltsjahr 2009 und damit vor der Bildung der Einheitsgemeinde erfolgt. In diesen Fällen wird empfohlen ggf. eine gütliche Einigung im Sinne von § 14 Abs. 1 anzustreben.

gez. Ziche

Dienstsiegel

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Binde am 24.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Binde sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 01.03.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 25.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Binde und die aufzunehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Binde wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Binde aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisherigen Ortsteile Binde und Ritzleben der bisher selbstständigen Gemeinde Binde sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteile der aufzunehmenden Stadt. Die Ortsteile sind als Ortsteile Binde und Ritzleben in die Hauptsatzung der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufzunehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde Binde der aufzunehmenden Stadt können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufzunehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Binde an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufzunehmenden Stadt vornehmen.

(3) Die Übernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land regeln die Beteiligten in der Vereinbarung über die Auseinandersetzung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA oder in einer gesonderten Personalvereinbarung.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bür-

germeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Binde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufzunehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft

- bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)

- beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht

- bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft

(8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Dorfgemeinschaftshaus in Binde

- Kommunalwohnungen in Binde

- Kegelbahn in Binde

- Kindertagesstätte in Binde

- Friedhof mit Trauerhalle und Glockenturm in Binde

- Trauerfeierhalle in Ritzleben

- Kriegerdenkmal in Binde, Dorfstraße 74

- Drei-Kaiser-Denkmal in Binde, Dorfstraße 75

- Feuerwehrgerätehaus in Binde

- altes Feuerwehrgerätehaus in Binde

- altes Feuerwehrgerätehaus in Ritzleben

- Brunnenanlagen in Binde, Rundbrunnen Dorfstraße 69 und Senkschacht, Dorfstraße 34

- Kinderspielplatz in Ritzleben

- Jugendklub/Waage in Binde, Dorfstraße 14

- Bücherbus

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die Ortschaft Binde in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
Binde	v. H.	v. H.	v. H.
	200	300	300

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen (**Anlage 3**) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Binde vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 4 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.

Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinde bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

(3) Die bisherigen Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Binde, 27. Juni 2009

gez. Gabriel
Bürgermeister - Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 27. Juni 2009
gez. Klebe
Bürgermeister - Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

- Mitglied im Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)
- Mitglied im Unterhaltungsverband „Jeetze“
- Gesellschafter der Jeetze-Landschaftssanierung Salzwedel

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr Binde
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Form eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertageseinrichtung Binde
- Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Binde
- Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Binde
- Satzung über Erlaubnisse für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Binde
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Binde
- Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Binde
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Binde
- Friedhofssatzung der Gemeinde Binde
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Binde
- Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Binde
- Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Binde

Anlage 3 zu § 13 Abs. 1 Investitionen- Begonnene Maßnahmen:

Beendigung der Planung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Binde.

Anlage 4 zu § 13 Abs. 2

- Investitionen in das Dorfgemeinschaftshaus
- Wegebau in der Ortslage Binde
- Wegebau in der Ortslage Ritzleben
- Investitionen in die Trauerhalle in Binde

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Binde wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter Az.: 72.2.1-1590-VG A-K-Binde nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 27.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.

2. Es wird folgende Auflage erteilt:

Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 29.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und mit Schreiben vom 30.06.2009 die Gemeinde Binde die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Binde lassen sich zeitgleich die Gemeinden Kläden, Höwisch, Kleinau, Lepin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Kaulitz, Kerkau aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch der Fragestellung der Stadt Arendsee zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Anträge auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 27.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Binde und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Binde gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen. Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Binde am 24.06.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 25.06.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt

Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Binde formell rechtmäßig. Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Binde gehört nicht dieser Verwaltungsgemeinschaft an.

Die Gebietsänderung entspricht dennoch dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird.

Die Gemeinde Binde ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land kann es keine gemeinsame Lösung für alle geben, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragerverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gefunden werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Binde in die Stadt Arendsee (Altmark) werden weitere Voraussetzungen geschaffen raumordnerisch sinnvolle Strukturen zu bilden. Das bestehende Grundzentrum Arendsee wird weiter gestärkt. Die Bildung leitbildgerechter Strukturen im Raum Arendsee wird vorangetrieben. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, die in der freiwilligen Phase keine leitbildgerechte Lösung gesucht bzw. gefunden haben, ist die ordnungsgemäße Verwaltung bis zur gesetzlichen Zuordnung gesondert zu regeln.

Die Gemeinde Binde verfügt derzeit nicht über eine unmittelbare Grenze zur Stadt Arendsee (Altmark). Diese wird jedoch mit der ebenfalls zu genehmigenden Eingemeindung der Gemeinde Kläden zum gleichen Zeitpunkt geschaffen.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohner gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich.

Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern

unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlablauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Dritbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzureichen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Höwisch am 07.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Höwisch sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehörend.

Der Stadtrat der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 25.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Höwisch und die aufzunehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Höwisch wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Höwisch aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Höwisch ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteil der aufzunehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufzunehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufzunehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Höwisch an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines be-

stimmen Arbeitsplatz haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach § 86 ff GO LSA eingeführt.
Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.
- (2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Höwisch als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.
- (6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindefahrstraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der BeleuchtungseinrichtungenDie dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.
- (7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:
 - bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch
 - bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindefahrstraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
 - bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)
 - beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht
 - bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft
 - bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft
- (8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.
 - Dorfgemeinschaftshaus in Höwisch,
 - Kommunalwohnung in Höwisch,
 - Freiwillige Feuerwehr in Höwisch als Ortsfeuerwehr,
 - Feuerwehrgerätehaus in Höwisch,
 - Trauerfeierhalle in Höwisch,
 - Spielplatz in Höwisch,

- Buswartehäuschen in Höwisch,
- Kriegerdenkmal vor dem Friedhof in Höwisch

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2011 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die Ortschaft Höwisch in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).
- (3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
- (4) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde soll das bisherige wiederkehrende Straßenausbaubetragsrecht auch künftig angewandt werden.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Höwisch	250	300	300

§ 13

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen (**Anlage 3**) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Höwisch vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 4 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.
Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.
- (3) Der bisherige Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht wi-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. August 2009, Nr. 8

dersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Höwisch, 06. Juni 2009

gez. Schermer - Siegel -
Bürgermeister

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. Führ - Siegel -
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitgliedschaft im Wasserverband Stendal Osterburg
2. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Seege Aland“

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
2. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde
4. Straßenausbaubeitragssatzung
5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
6. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.

Anlage 3 zu § 13 Abs. 1 - Investitionen- Begonnene Maßnahmen:

Umbau des Dorfgemeinschaftshauses

Anlage 4 zu § 13 Abs. 2

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplan 2009)

- 1.) Rücklage i.H.v. ca.: 8.000 Euro
- 2.) Verwendung der Rücklage
Investition in das Dorfgemeinschaftshaus - Ausstattung
Spielgeräte für den Spielplatz

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Höwisch wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590-VG A-K-Höwisch nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Höwisch die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Höwisch lassen sich zeitgleich die Gemeinden Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Kaulitz, Kerkau und Binde aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger her-

vorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Antrag auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Höwisch und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Höwisch gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich nicht die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen. Der Gemeinderat ist an das Ergebnis der Bürgeranhörung nicht gebunden.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Höwisch am 07.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 25.05.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in Höwisch formell rechtmäßig.

Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Höwisch in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Höwisch verfügt derzeit nicht über eine unmittelbare Grenze zur Stadt Arendsee (Altmark). Diese wird jedoch mit der ebenfalls zu genehmigenden Eingemeindung der Gemeinden Neulingen und Leppin zum gleichen Zeitpunkt geschaffen.

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zu-

kunfts-fähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlblauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kerkau am 29.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Kerkau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 03.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Kerkau und die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Kerkau wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Kerkau aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisherigen Ortsteile Kerkau und Lübbars der bisherigen selbstständigen Gemeinde Kerkau sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind als Ortsteile Kerkau und Lübbars in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde Kerkau kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Kerkau an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

(3) Die Übernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land regeln die Beteiligten in der Vereinbarung über die Auseinandersetzung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Kerkau als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeanmeldungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
- Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.
- (7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegen-

heiten

- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch
 - bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
 - bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)
 - beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht
 - bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft
 - bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft
- (8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.
- Dorfplatz mit Teich in Kerkau, Grillplatz in Lübbars,
 - Dorfgemeinschaftshaus in Kerkau
 - Freiwillige Feuerwehr Kerkau / Lübbars als Ortsfeuerwehr in Kerkau
 - Feuerwehrgerätehaus in Kerkau
 - Trauerfeierhalle in Kerkau
 - Friedhof in Kerkau
 - Sport- und Spielplätze in Kerkau
 - Nutzungsrecht für den Reitplatz und den dazu gehörenden Richterturm bis 2018

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter.
- Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die einzugemeindende Gemeinde Kerkau in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).
- (3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11 Haushaltsführung

- (1) Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Kerkau	270	340	330

§ 13 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Kerkau vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20 Euro je Einwohner, für die in der Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.
- Die 20 Euro je Einwohner werden Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestrücklage der Stadt Arendsee.

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegt mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.
- (3) Der bisherige Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Kerkau, 06. Juni 2009

gez. Pajewski
Bürgermeister

- Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. Führt
Unterschrift

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitglied im Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)
2. Gesellschafter in Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH Beetzendorf
3. Mitglied im Unterhaltungsverband „Jeetze“
4. Mitglied im Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Hundesteuersatzung der Gemeinde Kerkau
2. Satzung über die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Kerkau
3. Satzung der Gemeinde Kerkau über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Benutzungsgebühren
4. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kerkau mit dem Ortsteil Lübbars -Straßenreinigungssatzung-
5. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Kerkau
6. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kerkau
7. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde
8. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kerkau (Straßenausbaubeitragssatzung)

Anlage 3 zu § 13 Abs. 2 - Verwendung der Rücklage

Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus
Ländlicher Wegebau 150 m

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Kerkau wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590 VG A-K-Kerkau nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und mit Schreiben vom 15.06.2009 die Gemeinde Kerkau die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Kerkau lassen sich zeitgleich die Gemeinden Kläden, Höwisch, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Binde und Kaulitz aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Anträge auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kerkau und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Kerkau gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen. Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Kerkau am 29.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 03.06.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Kerkau formell rechtmäßig.

Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Kerkau gehört nicht dieser Verwaltungsgemeinschaft an.

Die Gebietsänderung entspricht dennoch dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird.

Die Gemeinde Kerkau ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land kann es keine gemeinsame Lösung für alle geben, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild der Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gefunden werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Kerkau in die Stadt Arendsee (Altmark) werden weitere Voraussetzungen geschaffen raumordnerisch sinnvolle Strukturen zu bilden. Das bestehende Grundzentrum Arendsee wird weiter gestärkt. Die Bildung leitbildgerechter Strukturen im Raum Arendsee wird vorangetrieben. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, die in der freiwilligen Phase keine leitbildgerechte Lösung gesucht bzw. gefunden haben, ist die ordnungsgemäße Verwaltung bis zur gesetzlichen Zuordnung gesondert zu regeln.

Die Gemeinde Kerkau verfügt derzeit nicht über eine unmittelbare Grenze zur Stadt Arendsee (Altmark). Diese wird jedoch mit der ebenfalls zu genehmigenden Eingemeindung der Gemeinden Sanne-Kerkuhn und Thielbeer zum gleichen Zeitpunkt geschaffen.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche

Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee (Altmark) kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlblauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaulitz am 19.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Kaulitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 25.05.2009

der Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt zugestimmt. In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Kaulitz und die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Kaulitz wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Kaulitz aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Kaulitz ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortschaftsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde Kaulitz kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Kaulitz an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

(3) Die Übernahme von Verwaltungspersonal der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land regeln die Beteiligten in der Vereinbarung über die Auseinandersetzung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Kaulitz als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Aus-

weisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeanmeldungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfvverschönerungswettbewerben

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft

- bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)

- beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht

- bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft

(8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Dorfgemeinschaftshaus Kaulitz
- Altes Feuerwehrgerätehaus mit Schlauchturn
- Spielplatz
- Neues Feuerwehrgerätehaus
- Übungsfläche und Übungshaus Feuerwehr

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeister aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2011 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die einzugemeindende Gemeinde Kaulitz in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 gel-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. August 2009, Nr. 8

tenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Kaulitz	230	300	200

§ 13 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
 - (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Kaulitz vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der **Anlage 3** aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.
- Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.
- (3) Der bisherige Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Kaulitz, 06. Juni 2009

**gez. Bretschneider
Unterschrift**

- Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

**gez. Führ
Unterschrift**

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitglied im Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)
2. Mitglied im Unterhaltungsverband „Jeetze“
3. Gesellschafter in der Jeetze-Landschaftssanierung GmbH mit 1 % Anteile

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kaulitz
2. Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Kaulitz
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Kaulitz
4. Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Kaulitz
5. Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kaulitz -Straßenreinigungssatzung-
6. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Anlage 3 zu § 13 Abs. 2- Verwendung der Rücklage - Dorfgemeinschaftshaus Kaulitz

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Kaulitz wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590. VG A-K. Kaulitz nachstehende Genehmigung erteilt:
Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und mit Schreiben vom 15.06.2009 die Gemeinde Kaulitz die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Kaulitz lassen sich zeitgleich die Gemeinden Kläden, Höwisch, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Binde und Kerkau aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Anträge auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.
Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.
Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.
Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.
Der Gemeinderat der Gemeinde Kaulitz und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Kaulitz gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der Bürger an der Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen. Danach fasste der Gemeinderat der Gemeinde Kaulitz am 19.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 25.05.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Kaulitz formell rechtmäßig. Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Kaulitz gehört nicht dieser Verwaltungsgemeinschaft an.

Die Gebietsänderung entspricht dennoch dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird.

Die Gemeinde Kaulitz ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land. Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land kann es keine gemeinsame Lösung für alle geben, da die Verwaltungsgemeinschaft eine sogenannte Kragenverwaltungsgemeinschaft ist, für die nach dem vorliegenden Leitbild zur Gebietsreform keine Umwandlung in eine Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde möglich ist. Es müssen somit Einzellösungen gefunden werden. Mit der Eingemeindung der Gemeinde Kaulitz in die Stadt Arendsee (Altmark) werden weitere Voraussetzungen geschaffen raumordnerisch sinnvolle Strukturen zu bilden. Das bestehende Grundzentrum Arendsee wird weiter gestärkt. Die Bildung leitbildgerechter Strukturen im Raum Arendsee wird vorangetrieben. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige

Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, die in der freiwilligen Phase keine leitbildgerechte Lösung gesucht bzw. gefunden haben, ist die ordnungsgemäße Verwaltung bis zur gesetzlichen Zuordnung gesondert zu regeln.

Die Gemeinde Kaulitz verfügt derzeit nicht über eine unmittelbare Grenze zur Stadt Arendsee (Altmark). Diese wird jedoch mit der ebenfalls zu genehmigenden Eingemeindung der Gemeinden Schrampe und Kläden zum gleichen Zeitpunkt geschaffen.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuIGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee (Altmark) kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuIGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohner gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuIGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlblauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kläden am 14.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Kläden sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 25.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Kläden und die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Kläden wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Kläden aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisherigen Ortsteile Kläden und Kraatz der bisher selbstständigen Gemeinde Kläden sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile Kläden und Kraatz sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde Kläden kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Kläden an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA ei-

nen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Kläden als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens
- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
- die Pflege vorhandener Partnerschaften

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch
 - bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
 - bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)
 - beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht
 - bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft
 - bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft
- (8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Dorfgemeinschaftshaus mit Nebenanlagen
- Freiwillige Feuerwehr als Ortsfeuerwehr,
- Feuerwehrgerätehaus
- 2 Löschteiche in Kläden
- Trauerfeierhalle in Kläden
- Spielplatz in Kläden,
- Mehrzweckgebäude in Kraatz,
- Sportplatz in Kläden,
- 3 Buswartehäuschen in Kläden, 1 Buswartehäuschen in Kraatz
- Kriegerdenkmal vor dem Friedhof
- Eulenturm, Klädener Dorfstraße
- Bücherbus

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2011 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die Ortschaft Kläden in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

(4) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde soll das bisherige wiederkehrende Straußenausbaubeitragsrecht auch künftig angewendet werden.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Kläden	250	330	350

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Kläden vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.

Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

(3) Der bisherige Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Kläden, 06. Juni 2009

gez. Streiter
Bürgermeister

- Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. Führ
Bürgermeister

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitgliedschaft im Wasserverband Stendal-Osterburg
2. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Jeetze“
3. Gesellschafter in der Jeetze-Landschaftssanierung GmbH - Gesellschafteranteile zur Verwendung in den Orten Kläden und Kraatz

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
2. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde
4. Straßenausbaubeitragsatzung
5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
6. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.
7. Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Kläden - Sondernutzungssatzung
8. Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Gemeinde Kläden (Sondernutzungsgebührensatzung)
9. Benutzerordnung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Kläden

Anlage 3 zu § 13 Abs. 2

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplanung 2009)

- 1.) Rücklage i.H.v. ca. 36.000 Euro
- 2.) Verwendung der Rücklage
Ausbau und Ausstattung des Dorfgemeinschaftshauses

gez. Ziche (Dienstsiegel)

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Kläden wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter Az.: 72.2.1-1590 VG A.-K.-Kläden nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Kläden die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Kläden lassen sich zeitgleich die Gemeinden Höwisch, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Kaulitz, Kerkau und Binde aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Antrag auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kläden und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Kläden gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen. Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Kläden am 14.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 25.05.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in Kläden formell rechtmäßig.

Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Kläden in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Kläden hat eine gemeinsame Grenze mit der Stadt Arendsee (Altmark).

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohner gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlablauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbetasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.
2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.
3. Die Verwendung der Gesellschafteranteile gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 (Rechtsnachfolge) des Gebietsänderungsvertrages kann nur so ausgelegt werden, dass bei einer Veräußerung der Anteile an der Jeetze-Landschaftsanierung GmbH die Erlöse bis max. fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages für Zwecke der künftigen Ortsteile Kläden und Kraatz verwendet werden dürfen. Eine andere Auslegung der Verwendung der Gesellschafteranteile schränkt die unveräußerlichen Rechte des künftigen Stadtrates der Stadt Arendsee (Altmark) gem. § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA ein.

gez. Ziche (Dienststempel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinau am 18.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Kleinau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 26.04.2009 angehörend.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 25.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt zugestimmt. In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Kleinau und die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Kleinau wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Kleinau aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisherigen Ortsteile Kleinau, Dessau und Lohne der bisher selbstständigen Gemeinde Kleinau sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind als Ortsteile Kleinau, Dessau und Lohne in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Kleinau an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 9 Ortschafsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Kleinau als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisung der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfvverschönerungswettbewerben
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft

- bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)

- beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht

- bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft

(8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Mehrzweckhalle Kleinau,
- Dorfgemeinschaftshaus in Dessau,
- Freiwillige Feuerwehr als Ortsfeuerwehr in Kleinau, Dessau und Lohne
- Feuerwehrgerätehäuser in Kleinau, Dessau und Lohne
- Trauerfeierhalle in Kleinau, Dessau und Lohne
- Friedhof in Kleinau
- Rentnertreffpunkt und Gemeindesaal in der ehemaligen Schule in Kleinau
- Denkmal auf dem Dorfplatz in Kleinau, Hauptstraße
- Denkmal vor dem Friedhof in Lohne, Unter den Eichen
- Sühne-Kreuz in Kleinau, Hauptstraße 3
- Sport- und Spielplätze in Kleinau, Dessau und Lohne
- Kindertagesstätte in Kleinau

- Tennisheim in Lohne
- Bücherbus

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die Ortschaft Kleinau in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).
- (3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
- (4) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird das bisherige wiederkehrende Straßenausbaubeitragrecht auch künftig angewendet.

§ 11

Haushaltsführung

Die eingemeindete Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Kleinau	200	300	310

§ 13

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Kleinau vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden. Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinde bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.
- (3) Die bisherigen Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Kleinau, 06. Juni 2009

gez. **Kempcke**
Bürgermeister

- Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. **Führ**
Bürgermeister

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitgliedschaft im Wasserverband Stendal Osterburg
2. Mitgliedschaft im Tourismusverein Arendsee
3. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Jeetze“ und „Milde-Biese“

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung
2. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde
4. Straußenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
6. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
7. Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Schulräumen und der Mehrzweckhalle zu nichtschulischen Zwecken
8. Friedhofssatzung der Gemeinde
9. Benutzerordnung für die Räume der Gemeinde Kleinau, OT Dessau, Ratswaage

Anlage 3 zu § 13 Abs. 2

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplanung 2009)

- 1.) Rücklage i.H.v. ca.: 230.000 Euro
- 2.) Verwendung der Rücklage
1. Weg zur Turnhalle - parallel Kita und Schule Richtung Schulhof - verbreitern
2. Trauerfeierhalle in Lohne
3. Energiemasnahmen zur Kostensenkung in der Mehrzweckhalle und Kindertageseinrichtung Kleinau
4. Feuerwehrgerätehaus Dessau - Isolierung des Gebäudes, Heizung
5. ländlicher Wegebau für alle drei Orte in folgender Reihenfolge:
 - Achternweg Kleinau
 - Kerkauer Weg Dessau
 - Anschlussweg Dessau - Lohne
 - Zolitzweg

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Kleinau wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter Az.: 72.2.1-1590-VG A.-K.-Kleinau nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Kleinau die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Kleinau lassen sich zeitgleich die Gemeinden Kläden, Höwisch, Leppin, Schrampe, Thielbeer,

Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Binde, Kerkau und Kaulitz aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Anträge auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinau und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Kleinau gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Kleinau am 18.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 25.05.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Kleinau formell rechtmäßig. Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Kleinau in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen.

Die Gemeinde Kleinau verfügt derzeit nicht über eine gemeinsame Grenze mit der Stadt Arendsee (Altmark). Diese wird jedoch mit der ebenfalls zu genehmigenden Eingemeindung der Gemeinden Sanne-Kerkuhn und Thielbeer zum gleichen Zeitpunkt geschaffen.

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird.

Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils eigener Verwaltung.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee (Altmark) kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlblauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Leppin am 18.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Leppin sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 25.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Leppin und die aufzunehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Leppin wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Leppin aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisherigen Ortsteile Leppin, Harpe und Zehren der bisher selbstständigen Gemeinde Leppin sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteile der aufzunehmenden Stadt. Die Ortsteile sind als Ortsteile Leppin, Harpe, und Zehren in die Haupt-satzung der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufzunehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen

Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Leppin an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) an-gerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Leppin als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindeflächen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Ge-markungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegen-seitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem

Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch
 - bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
 - bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)
 - beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht
 - bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft
 - bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft
- (8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Dorfgemeinschaftshaus mit Feuerwehrschulungsraum und Nebenanlagen in Leppin
- Kommunalwohnung in Leppin,
- Freiwillige Feuerwehr in Leppin und Harpe und Zehren als Löschgruppe,
- Feuerwehrgerätehäuser in Leppin, Harpe und Zehren,
- Trauerfeierhalle in Leppin
- Spielplatz in Harpe u. Zehren (Pacht)
- Friedhof in Leppin u. Harpe
- Sport- und Bolzplatz in Leppin und Harpe
- 3 Buswartehäuschen in Leppin, jeweils 1 Buswartehäuschen in Harpe und Zehren,
- Kriegerdenkmal in Leppin am Gerätehaus und in Harpe neben dem Friedhof
- Bücherbus

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die Ortschaft Leppin in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

(4) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde soll das bisherige wiederkehrende Straßenausbaubeitragsrecht auch künftig angewandt werden.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Leppin	250	330	400

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen (**Anlage 3**) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Leppin vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 4 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.
Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinde bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.
(3) Die bisherigen Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Leppin, 06. Juni 2009

gez. Benecke
Bürgermeisterin - Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. Führ
Bürgermeister - Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitgliedschaft im Wasserverband Stendal Osterburg
2. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Jeetze“
3. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
2. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung
3. Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Leppin
4. Hundesteuersatzung der Gemeinde
5. Straßenausbaubeitragssatzung
6. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
7. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.
8. Friedhofssatzung
9. Friedhofsgebührensatzung
10. Benutzerordnung für die Räume der Gemeinde
11. Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Leppin - Sondernutzungssatzung
12. Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen in der Gemeinde Leppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Anlage 3 zu § 13 Abs. 1 - Investitionen- Begonnene Maßnahmen:

Beendigung des ländlichen Wegebau „Leppin - Zehren“

Anlage 4 zu § 13 Abs. 2

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplanung 2009)

- 1.) Rücklage i.H.v. ca.: 23.000 Euro
- 2.) Verwendung der Rücklage
Investition Dorfgemeinschaftshaus
Ländlicher Wegebau

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Leppin wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter Az: 72.2.1-1590-VG A-K-Leppin die nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Leppin die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Leppin lassen sich zeitgleich die Gemeinden Kläden, Höwisch, Kleinau, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Binde, Kerkau und Kaulitz aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Anträge auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.
Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.
Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.
Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Leppin und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Leppin gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen. Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Leppin am 18.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 25.05.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in der Gemeinde Leppin formell rechtmäßig.

Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Leppin in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Leppin hat eine unmittelbare Grenze zur Stadt Arendsee (Altmark).

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistung- und Verwaltungskraft gestärkt wird.

Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der

Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde. Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen. Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee (Altmark) kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuIGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohner gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuIGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlablauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulingen am 02.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Neulingen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 10.05.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 03.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Neulingen und die aufzunehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Neulingen wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Neulingen aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Neulingen ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteil der aufzunehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil neben dem Namen der aufzunehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufzunehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Neulingen an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufzunehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufzunehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Neulingen als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen,

den Ortschaftsrats anzufragen. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrats entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrats sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrats ein Anordnungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft

- bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)

- beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht

- bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft

(8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Dorfgemeinschaftshaus mit Nebenanlagen
- Freiwillige Feuerwehr als Ortsfeuerwehr,
- Feuerwehrgerätehaus
- Trauerfeierhalle
- Spielplatz
- Sport- und Bolzplatz mit Nebenanlagen
- Buswartehäuschen
- Bücherbus

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrats ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrats über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsratsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die Ortschaft Neulingen in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Neulingen	250	300	300

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen (**Anlage 3**) der eingemeindeten Gemeinde weiterhin und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Neulingen vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 4 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.

Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

(3) Der bisherige Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende der Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Neulingen, 06. Juni 2009

gez. Lechler
Bürgermeisterin

- Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. Führ
Bürgermeister

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitgliedschaft im Wasserverband Stendal Osterburg
2. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Jeetze“
3. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Aland“

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
2. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
2. Ordnung
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde
4. Satzung über die Ankündigung zur Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen
5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
6. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.
7. Beschluss zur Festlegung des Benutzungsentgelts für den Gemeinderaum

Anlage 3 zu § 13 Abs. 1 - Investitionen- Begonnene Maßnahmen:

Dacheindeckung des Gemeindehauses

Anlage 4 zu § 13 Abs. 2

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplanung 2009)

- 1.) Rücklage i.H.v. ca.: 24.000 Euro
- 2.) Verwendung der Rücklage
 - Beschaffung einer Gedenktafel der Gefallenen des 2. Weltkrieges
 - Pavillon auf dem Sportplatz
 - Notstromaggregat für die Freiwillige Feuerwehr Neulingen
 - Pflasterung an der Trauerfeierhalle

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Neulingen wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter Az.: 72.2.1-1590. VG A-K-Neulingen nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Neulingen die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Neulingen lassen sich zeitgleich die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Kaulitz, Kerkau und Binde aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Antrag auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neulingen und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Neulingen gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Neulingen am 02.06.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 03.06.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in Neulingen formell rechtmäßig. Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Neulingen in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räum-

lichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Neulingen hat eine gemeinsame Grenze mit der Stadt Arendsee (Altmark).

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistung- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung. Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahl- Ablauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse des Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Sanne-Kerkuhn in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sanne-Kerkuhn am 27.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Sanne-Kerkuhn sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 03.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Sanne-Kerkuhn in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Sanne-Kerkuhn und die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Sanne-Kerkuhn wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Sanne-Kerkuhn aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisherigen Ortsteile Sanne und Kerkuhn der bisher selbstständigen Gemeinde Sanne-Kerkuhn sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind als Ortsteile Sanne und Kerkuhn in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „ Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Sanne-Kerkuhn an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bis-herige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der

Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Fortführung der Dorferneuerungsplanung

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft

- bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)

- beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht

- bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft

(8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Dorfgemeinschaftshaus mit Nebenanlagen u. Zuwegung zum Sportplatz

- in Sanne,

- Kommunalwohnungen in Sanne,

- Freiwillige Feuerwehr in Sanne als Ortsfeuerwehr Sanne-Kerkuhn,

- Feuerwehrgerätehaus in Sanne,

- Löschteiche in Sanne und Kerkuhn

- Trauerfeierhalle in Sanne,

- Sport- und Spielplatz in Sanne-Kerkuhn,

- Buswartehäuschen

- Bücherbus

- Reiterturn auf dem Reitplatz

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2011 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die eingemeindete Gemeinde Sanne-Kerkuhn in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

(4) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde soll das bisherige wiederkehrende Straßenausbaubeitragsrecht auch künftig angewendet werden.

§ 11 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Sanne-Kerkuhn	250	350	400

§ 13 Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Sanne-Kerkuhn vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der **Anlage 3** aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.

Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

(3) Der bisherige Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Sanne-Kerkuhn, 06. Juni 2009

**Gez. Mikolajczyk
Bürgermeister**

- Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

**gez. Führ
Bürgermeister**

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

- Mitgliedschaft im „Wasserverband Stendal Osterburg“
- Gesellschafter in der Jeetze-Landschaftsnierung GmbH

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
- Hundesteuersatzung der Gemeinde
- Straßenausbaubeitragsatzung
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
- Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.
- Benutzerordnung für die Räume der Gemeinde

Anlage 3 zu § 13 Abs. 2

- Rücklage i.H.v.ca.: 18.000 Euro
- Verwendung der Rücklage
Entwässerung Ortslage Sanne

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplanung 2009)

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Sanne-Kerkuhn wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter Az.: 72.2.1-1590. VG A-K-Sanne-Kerkuhn die nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Sanne-Kerkuhn in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Sanne-Kerkuhn in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.

2. Es wird folgende Auflage erteilt:

Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Sanne-Kerkuhn die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Sanne-Kerkuhn lassen sich zeitgleich die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Kaulitz, Kerkau und Binde aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Antrag auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sanne-Kerkuhn und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Sanne-Kerkuhn gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Sanne-Kerkuhn am 27.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 03.06.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Sanne-Kerkuhn in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in Sanne-Kerkuhn formell rechtmäßig.

Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Sanne-Kerkuhn in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsge-

meinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Sanne-Kerkuhn in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Sanne-Kerkuhn verfügt derzeit nicht über eine gemeinsame Grenze zur Stadt Arendsee (Altmark). Diese wird jedoch mit der ebenfalls zu genehmigenden Eingemeindung der Gemeinden Thielbeer und Kläden zum gleichen Zeitpunkt geschaffen.

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde. Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohner gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich.

Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlablauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.
2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schrampe am 18.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 25.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Schrampe und die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Schrampe wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Schrampe aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisherigen Ortsteile Schrampe und Ziebau der bisher selbstständigen Gemeinde sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Schrampe an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die eingemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Schrampe als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft

- bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)

- beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht

- bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft

(8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Dorfgemeinschaftshaus in Schrampe

- 3 Kommunalwohnungen in Schrampe

- Freiwillige Feuerwehr als Ortsfeuerwehr in Schrampe und Ziebau

- Feuerwehrgerätehäuser in Schrampe und Ziebau

- Trauerfeierhalle in Schrampe und Ziebau

- Friedhof in Schrampe und Ziebau

- Buswarthäuschen in Schrampe, Ziebau und Friedrichsmilde

- Kriegerdenkmal in Schrampe auf dem Friedhof und Kriegerdenkmal in Ziebau an der Zufahrt zum Bootsanleger

- Bootsanleger in Schrampe und Ziebau

- Kindertagesstätte in Schrampe

- Bücherbus

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelun-

gen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2011 weiter.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die Ortschaft Schrampe in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

(4) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde soll das bisherige wiederkehrende Straßen- und baubehördenrecht auch künftig angewandt werden.

§ 11

Haushaltsführung

(1) Die einzugemeindete Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Schrampe	280	370	340

§ 13

Investitionen

(1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen (**Anlage 3**) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Schrampe vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 4 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.

Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der eingemeindeten Gemeinde bestehen als Ortsfeuerwehren der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

(3) Die bisherigen Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Schrampe, 06. Juni 2009

gez. Ungefroren
Bürgermeister

- Siegel -

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 26. August 2009, Nr. 8

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. Führ
Unterschrift

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitgliedschaft im Wasserverband Stendal-Osterburg
2. Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Jeetze“

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
2. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde
4. Straßenausbaubeitragssatzung
5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
6. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.
7. Friedhofssatzung
8. Benutzerordnung für die Räume der Gemeinde

Anlage 3 zu § 13 Abs. 1 - Investitionen- Begonnene Maßnahmen:

Parkplatzbau und Zuwegung zur Badestelle Schrampe

Anlage 4 zu § 13 Abs. 2

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplanung 2009)

- 1.) voraussichtliche Rücklage am 31.12.2009 i.H.v. ca. 15.000 Euro
- 2.) Verwendung der Rücklage (Friedhofsmauer/Friedhofstor in Zießau)

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Schrampe wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter dem Az.: 72.2.1-1590-VG A-K-Schrampe die nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Schrampe die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Schrampe lassen sich zeitgleich die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Kaulitz, Kerkau und Binde aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Antrag auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schrampe und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Schrampe gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung

ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Schrampe am 18.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 25.05.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in Schrampe formell rechtmäßig.

Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeinde-neugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Schrampe in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch die Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Schrampe hat eine gemeinsame Grenze mit der Stadt Arendsee (Altmark).

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohner gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlblauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzuzeigen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsigel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Thielbeer am 12.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Thielbeer sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 25.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Thielbeer und die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Thielbeer wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Thielbeer aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisherigen Ortsteile Thielbeer und Zühlen der bisher selbstständigen Gemeinde Thielbeer sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteile der aufnehmenden Stadt. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Thielbeer an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die einzugemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

(1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

(1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.

(2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Thielbeer als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.

(6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:

- die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfvverschönerungswettbewerben
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.

(7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:

- bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft

- bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)

- beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht

- bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft

(8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Dorfgemeinschaftshaus in Thielbeer
- Kommunalwohnung in Thielbeer
- Freiwillige Feuerwehr als Ortsfeuerwehr in Zühlen
- Feuerwehrgerätehaus in Zühlen (Mehrzweckgebäude) und ehemaliges Feuerwehrgerätehaus in Thielbeer
- Trauerfeierhalle in Thielbeer
- Bücherei
- Buswarthäuschen in Thielbeer und Zühlen
- Kriegerdenkmal in Thielbeer vor der Kirche
- Spielplatz in Thielbeer und Zühlen
- Reithalle, Richterturm und Toilettengebäude in Thielbeer

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die eingemeindete Gemeinde Thielbeer in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).
- (3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
- (4) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde soll das bisherige wiederkehrende Straßenausbaubeitragsrecht auch künftig angewendet werden.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindete Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Thielbeer	200	300	300

§ 13

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Thielbeer vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.
Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.
- (3) Der bisherige Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde wird Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Thielbeer, 06. Juni 2009

gez. Janke
Bürgermeister - Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. Führ
Bürgermeister - Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitgliedschaft Wasserverband Stendal Osterburg
2. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Jeetze“
3. Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Milde Biese“

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
2. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde
4. Straußenausbaubeitragsatzung
5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
6. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.
7. Benutzerordnung für die Räume der Gemeinde

Anlage 3 zu § 13 Abs. 2

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplanung 2009)

- 2.) Verwendung der Rücklage
Dorfgemeinschaftshaus Thielbeer

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Thielbeer wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter Az.: 72.2.1-1590. VG A-K-Thielbeer die nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Thielbeer die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Thielbeer lassen sich zeitgleich die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Neulingen, Sanne-Kerkuhn und Ziemendorf, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Kaulitz, Kerkau und Binde aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Antrag auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.
Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.
Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.
Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.
Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittel-

telbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Thielbeer und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Thielbeer gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Thielbeer am 12.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 25.05.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in Thielbeer formell rechtmäßig.

Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuIGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuIGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Thielbeer in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Thielbeer verfügt über eine unmittelbare Grenze zur Stadt Arendsee (Altmark).

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistungs- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuIGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde. Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung kann die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuIGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohnern gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuIGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerkuhn, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich.

Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt

gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlblauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbetasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geltend gemacht werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindegliederung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche

(Dienstsiegel)

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ziemendorf am 28.05.2009 beschlossen, dass die Gemeinde nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Ziemendorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S.568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KW LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. S. 818) in der derzeit gültigen Fassung am 08.02.2009 angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) hat mit Beschluss vom 03.06.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt zugestimmt.

In Ausführung des Beschlusses der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Ziemendorf und die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Ziemendorf wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Arendsee (Altmark) eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Ziemendorf aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Ziemendorf ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Arendsee (Altmark) Ortsteil der aufnehmenden Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Orteingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Arendsee“ und darunter die Worte „Altmarkkreis Salzwedel“ stehen.

(4) Die eingemeindete Gemeinde kann ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Ziemendorf an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die eingemeindende Gemeinde wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Neuwahl des Stadtrates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7

Bildung von Ortschaften/Wahrung der Eigenart

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach § 86 ff GO LSA eingeführt.
Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist in die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen. Dem künftigen Ortschaftsrat sollen 5 Ortschaftsräte angehören.
- (2) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bis-herige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (3) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Arendsee (Altmark) zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (4) Die Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (5) Die Stadt Arendsee verpflichtet sich weiterhin, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören. Gewerbeansiedlungen in der eingemeindeten Gemeinde erfolgen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates.
- (6) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens
 - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, die sich im Gemarkungsgebiet der aufgelösten Gemeinde befinden, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der jeweiligen Ortschaft hinausgeht, einschließlich der BeleuchtungseinrichtungenDie dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Arendsee (Altmark) entsprechend der Haushaltslage veranschlagt, wobei der Haushaltsausgleich Vorrang hat. Dem Ortschaftsrat sind in jedem Fall zur Erledigung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden im Wege der Budgetierung für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel ist sicherzustellen, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Arendsee (Altmark) dadurch nicht gefährdet wird.
- (7) Für die nachfolgenden Aufgaben verpflichtet sich die Stadt Arendsee (Altmark) dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht einzuräumen:
 - bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
 - bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch
 - bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindefestungen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
 - bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt Arendsee (Altmark)
 - beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht
 - bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft
 - bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft
- (8) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird soweit als möglich Bestand und Betrieb folgender in der aufgelösten Gemeinde vorhandener kommunaler Einrichtungen gewährleisten.

- Gaststätte mit Gemeinderaum, Saal, Scheune sowie Nebengelasse,
- Kommunalwohnungen in Ziemendorf, Dorfstr. 52
- Freiwillige Feuerwehr in Ziemendorf als Ortsfeuerwehr,
- Feuerwehrgerätehäuser in Ziemendorf,
- Trauerfeierhalle in Ziemendorf
- Spielplatz mit Nebenanlagen in Ziemendorf,
- Friedhof in Ziemendorf,

- Buswartehäuschen in Ziemendorf (Buswendeschleife),
- Bücherbus

Die Verpflichtung der Stadt Arendsee (Altmark) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2011 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) auch für die eingemeindende Ortschaft Ziemendorf in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark).
- (3) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
- (4) Für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde soll das bisherige wiederkehrende Straßenausbaubeitragsrecht auch künftig angewandt werden.

§ 11

Haushaltsführung

Die eingemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Ziemendorf	250	350	350

§ 13

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark) wird die bereits begonnenen Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der Gemeinde Ziemendorf vorhandenen Mittel, bis auf einen Betrag von 20,00 Euro/Einwohner (Stand 31.12.2007) für die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden.
Die 20,00 Euro/Einwohner werden Bestandteil der gesetzlichen Mindestrücklage der Stadt Arendsee (Altmark).

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Arendsee (Altmark) fort. Diese Regelung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.
- (3) Der bisherige Wehrleiter der eingemeindeten Gemeinde wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt,

was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Altmarkkreises Salzwedel zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eingemeindete Gemeinde

Gemeinde Ziemendorf, 06. Juni 2009

gez. Meyer
Bürgermeister - Siegel -

Aufnehmende Stadt Arendsee (Altmark)

Stadt Arendsee (Altmark), 06. Juni 2009

gez. Führ
Bürgermeister - Siegel -

Anlagen

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 - Rechtsnachfolge

1. Mitgliedschaft im „Abwasserzweckverband Stendal Osterburg“

Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 - Ortsrecht

1. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
2. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde
4. Straßenausbaubeitragssatzung
5. Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
6. Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.
7. Friedhofssatzung
8. Friedhofsgebührensatzung
9. Benutzerordnung für die Scheune in Ziemendorf

Anlage 3 zu § 13 Abs. 2

Anmerkung: Maßnahmen zur Verwendung der Rücklage (Höhe der Rücklage unter Beachtung der Jahresrechnung 2008 und Haushaltsplanung 2009)

- 1.) Rücklage i.H.v. ca.: 35.000 Euro
- 2.) Verwendung der Rücklage
 - Investition Gaststätte (Dorfgemeinschaftshaus)
 - Investition Kinderspielplatz

Gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) und der Gemeinde Ziemendorf wurde mit Bescheid vom 12.08.2009 unter dem Az. 72.2.1-1590 VG A-K-Ziemend. die nachstehende Genehmigung erteilt:

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt Arendsee (Altmark) und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt Arendsee (Altmark) vom 06.06.2009 und zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) wird genehmigt.
2. Es wird folgende Auflage erteilt:
Im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform hat die Stadt Arendsee (Altmark) in ihrer neuen Struktur Zuordnungen weiterer Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.
4. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.

Begründung:

1. Jeweils mit Schreiben vom 16.06.2009 stellten die Stadt Arendsee (Altmark) und die Gemeinde Ziemendorf die Anträge auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 17 Abs. 1 GO LSA. Den Anträgen kann nicht deutlich entnommen werden, dass eine Genehmigung zur Bildung einer Einheitsgemeinde beantragt werden soll. Neben der Gemeinde Ziemendorf lassen sich zeitgleich die Gemeinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen und Sanne-Kerkuhn, die alle der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angehören sowie die Gemeinden Kaulitz, Kerkau und Binde aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land in die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 eingemeinden. Die beteiligten Gemeinderäte verfolgten mit der Umsetzung der Gemeindegebietsreform stets das Ziel, eine Einheitsgemeinde Arendsee zu bilden, was aus Beschlüssen als auch aus der Fragestellung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Anhörung der Bürger hervorgeht. Die Anträge auf Genehmigung der Gebietsänderungsverträge werden daher als Antrag auf Genehmigung einer Einheitsgemeinde verstanden.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages vom 06.06.2009 zur beabsichtigten Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) beruht auf den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 16 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ziemendorf und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) haben beschlossen, eine Gebietsänderung mit dem Ziel der Bildung einer Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) umzusetzen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Ziemendorf gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß statt. Im Ergebnis dieser Anhörung hat sich die Mehrheit der zur Bürgeranhörung erschienenen Bürger für die geplante Gebietsänderung ausgesprochen.

Danach fassten der Gemeinderat der Gemeinde Ziemendorf am 28.05.2009 und der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 03.06.2009 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt Arendsee (Altmark).

Die Bürgeranhörung erfolgte in Ziemendorf formell rechtmäßig.

Ebenso wurden die Beschlüsse über den Gebietsänderungsvertrag formell rechtmäßig gefasst.

Die Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt Arendsee (Altmark) entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden.

Die Gemeinden der jetzigen Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe im Raum Arendsee beabsichtigen die Bildung einer Einheitsgemeinde. Die Gemeinden im Raum Kalbe aus der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe verfolgen ebenso die Bildung einer Einheitsgemeinde. Damit werden aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zwei Einheitsgemeinden entstehen.

Mit der Eingemeindung der Gemeinde Ziemendorf in die Stadt Arendsee (Altmark) wird die Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 vergrößert. Zum gleichen Zeitpunkt werden weitere elf umliegende Gemeinden in die Stadt Arendsee (Altmark) durch einzelne Gebietsänderungsverträge eingemeindet. Es entsteht eine Einheitsgemeinde, die durch weitere Zuordnungen des Gesetzgebers in der gesetzlichen Phase vergrößert werden muss.

Die Bildung der Stadt Arendsee (Altmark) als Einheitsgemeinde erfolgt überwiegend durch Gemeinden, die derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang liegen. Die Gemeinde Ziemendorf verfügt derzeit über eine unmittelbare Grenze zur Stadt Arendsee (Altmark).

Die Gebietsänderung entspricht dem Interesse der örtlichen Gemeinschaft, da die Leistung- und Verwaltungskraft gestärkt wird. Die Erfüllung kommunaler Aufgaben wird verbessert, erleichtert und vereinfacht. Eine Beeinträchtigung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe liegt nicht vor. Die bisherige Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe löst sich auf. Es entstehen zeitgleich zwei Einheitsgemeinden mit jeweils einer eigenen Verwaltung.

Die vorgesehene Gebietsänderung und die Bildung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind nach den Regelungen des GemNeuGlGrG und der Zustimmung des Ministeriums des Innern möglich. In der gesetzlichen Phase der Gebietsreform können durch den Gesetzgeber der neuen Struktur weitere Gemeinden zugeordnet werden. Die vorgesehene neue Struktur behindert ein Tätigwerden des Gesetzgebers nicht.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten sprechen nicht gegen die geplante Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der öffentlich-rechtliche Gebietsänderungsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung soll die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag, der zum 01.01.2010 in Kraft treten kann, erteilt werden.

2. Nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Mit der im Tenor unter Ziff. 2 genannten Auflage hat die Stadt Arendsee (Altmark) in der neuen Struktur zu dulden, dass der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform Zuordnungen weiterer Gemeinden vornimmt. Zur Erreichung der dauernden Leistungsfähigkeit der Einheitsgemeinde ist die Zuordnung weiterer Gemeinden erforderlich. Die Stadt Arendsee kann sich daher nicht auf den Bestand der neuen Struktur berufen. Sie muss mit weiteren Veränderungen rechnen. Die Auflage ist ein geeignetes Mittel schon mit der Genehmigung auf künftige Änderungen in der Struktur der Einheitsgemeinde aufmerksam zu machen. Sie ist auch erforderlich, da ein anderes, weniger beeinträchtigendes Mittel nicht in Betracht kommt. Ferner ist die Auflage auch als angemessen zu betrachten, da der Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Strukturen mehr Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Stadt Arendsee (Altmark) an der Beibehaltung der genehmigten Struktur.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung findet ihre rechtliche Grundlage in §§ 80a Absatz 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Vollziehung. Die gemäß Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform sich freiwillig zusammenschließende Einheitsgemeinde muss zum Zeitpunkt ihres Entstehens handlungsfähig sein. Gem. § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen zukunftsfähige gemeindliche Strukturen Ziel einer gemeindlichen Neugliederung sein. Dazu sollten sich Gemeinden in der freiwilligen Phase bis zum 30.06.2009 zu Einheitsgemeinden mit 10.000 Einwohner gemäß § 2 Abs. 2 und 3 GemNeuGlGrG zusammenschließen. Diese gesetzlichen Ziele der Gemeindegebietsreform und damit den Gesetzeszweck wollen die Ge-

meinden Höwisch, Kläden, Kleinau, Leppin, Schrampe, Thielbeer, Neulingen, Sanne-Kerk-uh, Ziemendorf, Kaulitz, Kerkau und Binde durch die Eingemeindungen in die Stadt Arendsee (Altmark) erfüllen. Um die Umsetzung dieser Verträge, die zum 01.01.2010 in Kraft treten sollen, nicht zu gefährden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich. Die für die Einheitsgemeinde handelnden Organe sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister, die demokratisch legitimiert sind, also von den wahlberechtigten Bürgern unmittelbar gewählt werden.

In den Gebietsänderungsverträgen haben die jeweiligen Vertragspartner Wahlen des Stadtrates vorab in neue Strukturen nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vereinbart. Den Tag der Neuwahl des Stadtrates bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Unter Beachtung des streng formalistischen Verfahrens der Wahlvorbereitungen können die Wahlen erst am 06.12.2009 stattfinden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise die Wahlvorbereitungen (wie die Bekanntmachung der Wahlen spätestens am 90. Tag vor der Wahl) sichergestellt werden können und eine etwaige Ungültigkeit der Wahl vermieden werden kann.

Ebenso kann ab dem 90. Tag vor der Wahl das streng formalistische Verfahren zum Wahlblauf nicht mehr gestoppt werden.

Demgegenüber ist das Interesse der Widerspruchsführer bzw. möglicher Drittbelasteter an der Aussetzung der Vollziehung als nachrangig anzusehen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

1. Dem Gesetzgeber ist es im Zuge der gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform unbenommen die neue Struktur der Stadt Arendsee (Altmark) aufzulösen und die beteiligten Gemeinden anderweitig zuzuordnen.

2. Bei der Einheitsgemeindebildung ist ein hauptamtlicher Bürgermeister entsprechend den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 58 Abs. 4 GO LSA zu wählen.

gez. Ziche (Dienstsiegel)

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober (BGBl. I S. 2470), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S 372) geändert durch § 70 Abs.1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454)

1. Antragsteller: Beendorf'sche Grundstücksverwaltung GmbH – 3113 Hildesheim
Aktenzeichen: L7013504
Vorhaben: Einbau einer Sohlgleite mit Zu- und Ablaufleitung für das Kleingewässer sowie Wiederherstellung der Fließfähigkeit eines Grabens

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:
Gemarkung: Neukeug
Flur/Flurstück: 5-6/1

2. Antragsteller: E-on/ Avacon AG Netz GmbH 38107 Braunschweig
Aktenzeichen: L7013507
Maßnahme: Wasserstandanhebung im Erlenbruchwald Lindstedterhorst
Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Lindstedterhorst, Flur 2 und 4

3. Antragsteller: Kreisangelverein Gardelegen e.V. 39638 Gardelegen
Aktenzeichen: L7013508
Maßnahme: Herstellung eines Kleingewässers mit Anbindung an das vorhandene Kleingewässer

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:
Gemarkung: Wannefeld
Flur/ Flurstück: 3-203/57; 3-199/55; 201/56

Es handelt sich hier um Verfahren gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA).

Das UVPG LSA sieht hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor.

Diese Vorprüfung ergab, dass für diese Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewäs-

serausbau i.S. § 120 Absatz 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S.208), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 13.08.2009

Ziche
Landrat

Gemeinde Henningen

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Henningen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt(GO-LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.05.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 10.06.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Henningen vom 10.06.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeezte wie folgt ergänzt:

„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Henningen, den 15.05.2009

gez. Schnepfel
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Kakerbeck

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S.568) in der gegenwärtigen Fassung hat der Gemeinderat Kakerbeck in seiner Sitzung am 28.05.2009 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 + 4 befinden sich in:

- Kakerbeck, Dorfstraße 121
- Brüchau, zwischen Dorfstraße 40 und 41
- Jemmeritz, zwischen Dorfstraße 16 und 18

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kakerbeck, den 16.07.2009

gez. Kamith
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kakerbeck wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 10.07.2009 unter dem Az. 72.2.2-1510.235 genehmigt.

Gemeinde Kuhfelde

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Kuhfelde

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 33, 44 Abs.3 Ziffer 1 und 57 Abs. 1 GO LSA, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kuhfelde in seiner Sitzung am 28.07.2009 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Kuhfelde beschlossen.

§ 1

Entschädigung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31,00 EUR.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR je Sitzung und Tag gezahlt. Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten:
 - a) Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse
 - b) Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wird.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Gemeinderäten der Verdienstaussfall, der ihnen durch die Ratsstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaussfall ist bei Nichtselbständigen nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat. Selbstständigen, Hausfrauen, usw. wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 8,00 EUR je Stunde. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Erstattungen nach Absatz 3 erfolgen nur auf Antrag.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und seines Stellvertreters

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 650,00 EUR.
- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen steht dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen einschließlich des Betrages nach § 1 Absätze 1 und 2 zu.
- (3) Der Anspruch des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn er seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt hat oder wenn ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- (4) Der Anspruch der Gemeinderäte auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Entschädigung des Protokollführers

- (1) Für das Fertigen der Niederschriften der Sitzungen des Gemeinderates kann der Gemeinderat einen nicht dem Gemeinderat angehörenden ehrenamtlichen Protokollführer bestellen. Er wird durch den Gemeinderat zur Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit berufen.
- (2) Der ehrenamtliche Protokollführer erhält für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR je Sitzung und Tag.
- (3) Entstehender Verdienstaussfall wird gemäß § 1 Abs. 3 und 4 behandelt.

§ 4

Reise- und Fahrtkosten

- (1) Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrundsätze.
- (2) Soweit Tagegelder nach den Reisekostenbestimmungen gewährt werden, wird daneben kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5

Zahlungsweise

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden zum 1. des Monats im voraus gezahlt.
- (2) Sitzungsgeld, Erstattungen für Verdienstaussfall, Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall sowie Reisekosten werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.
- (3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 6

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Kuhfelde, den 06.08.2009

gez. Leskien
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Vissum

4. Satzung

zur Änderung Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Vissum

Aufgrund der §§ 6,8,33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Vissum am 04.06.2009 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Vissum beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Bei der Wortgruppe „Ortswehrleiter Vissum“ wird der Betrag alt „25,00 Euro“ in den Betrag neu „35,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Vissum, den 11.08.2009

gez. Ollendorf
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Vissum

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vissum zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt(GO-LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.03.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 14.02.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Vissum vom 14.02.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:

„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Vissum, den 27.05.2009

gez. Ollendorf
Bürgermeister

Siegel

ZWECKVERBAND

Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 8. September 2009 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 17. Juni 2009
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Beschluss 3-1/2009: Nachwahl von Ausschussmitgliedern
6. Beschluss 3-2/2009: 1. Nachtragshaushalt 2009
7. Beschluss 3-3/2009: Ablösung der Unterhaltungskosten für Grabenuebau „Kämmerei“
8. Beschluss 3-4/2009: Förderprojekt: „Entwicklung der Mageren Flachlandmähwiese durch Heusaat“
9. 1. Haushaltslesung 2010
10. Stand der Maßnahmenumsetzung im Naturschutzgroßprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt
11. Stand der Flurbereinigungsverfahren im Projektkerngebiet
12. Vorbereitung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe
13. Beantwortung von Anfragen

ab ca. 13.00 Uhr

Exkursion zu Projektflächen in der Kämmerei/Langer Winkel

Oebisfelde, d. 13.08.2009

Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 03.08.2009

43.1 Vereinfachte Flurbereinigung Calvörder Drömling

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Calvörder Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis,

werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke gem. § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt.

Gründe:
Damit alle Teilnehmer mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers zu dem Wert aller Grundstücke des Verfahrens zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 12.05.2009 bis 13.05.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, Außenstelle Flecken Calvörde, zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 13.05.2009 stattgefunden.

In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Wertermittlung vorzubringen.

Zu den beiden vorstehenden Terminen sind alle Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung vom 25.03.2009 geladen worden.

Es wurden Einwendungen gegen die Wertermittlung vorgebracht. Hierdurch haben sich Änderungen bei nachfolgenden Flurstücken ergeben:
Gemarkung Calvörde, Flur 3, Flurstücke 17, 18, 19, 20, 21, 67, 68, 82
Gemarkung Calvörde, Flur 4, Flurstücke 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 221, 547, 577
Gemarkung Mannhausen, Flur 3, Flurstücke 155/44, 310/44, 424, 425, 445, 439, 267/45,
Gemarkung Berenbrock, Flur 1, Flurstücke 31, 32, 33, 34

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlung liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

Thomas Wagner

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Altmersleben
Verf.-Nr.: 14SAW021

Öffentliche Bekanntmachung

I Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Altmarkkreis Salzwedel, werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jetzt gültigen Fassung folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Altmersleben

Flur 3

Flurstücke: 124/1; 124/2; 125/1; 125/2; 126/1; 141/1; 141/2; 141/4; 143/1; 143/4; 168/123; 204/122; 205/122; 226/141; 227/141; 228/141; 234/143; 241/139; 276/141; 286/141;

Flur 5

Flurstücke: 2/3; 4/3; 7/2; 13/1; 13/2; 15/3; 15/5; 15/8; 15/9; 15/10; 15/11; 15/12; 15/13; 15/14; 15/15; 15/16; 31/1; 34/1; 35/1; 35/2; 38/1; 39/2; 39/5; 39/6; 42/3;

42/4; 47/1; 48/1; 51/1; 54/1; 54/2; 61/3; 61/4; 64/1; 67/2; 69/3; 69/4; 302/1; 302/3; 361; 362; 363; 368; 368/15; 369; 370; 371; 372; 373; 373/15; 374; 375; 375/15; 376; 377; 377/15; 379; 380; 380/15; 381; 382; 383; 384; 385; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 406; 407; 408; 414; 415; 416; 417; 418; 459/15; 527/39; 536/13; 538/13; 557/36; 558/36; 563/15; 564/15; 567/15; 601/15; 634/15; 642/58; 654/34; 657/34; 673/302; 698/566; 699/566; 701/60; 705/31; 706/31; 708/30; 710/15; 711/15; 712/15; 713/15; 715/39; 716/58; 717/58; 728/2; 729/2; 733/30; 735/54;

Flur 7

Flurstücke: 53/1; 53/2; 53/3; 53/4; 53/5; 53/6; 118/2; 119/4; 119/5; 119/15; 119/16; 121/17; 130/1; 130/2; 130/4; 130/5; 131/3; 131/4; 131/5; 131/6; 135; 136; 165/130; 231/119;

Durch diese Anordnung vergrößert sich das Verfahrensgebiet um 23,2624 ha.

Die Verfahrensfläche umfasst nach Zuziehung rd. 1333 ha.

Die geänderte Verfahrensgebietsgrenze ist aus der zu dieser Anordnung zugehörigen Gebietskarte ersichtlich.

Gründe:

Bei der Zuziehung der Flurstücke handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes, die von der Flurbereinigungsbehörde, Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, gem. § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FlurbG angeordnet werden kann.

Bei den hinzuzuziehenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke der beiden Ortslagen Altmersleben und Butterhorst.

Die Zuziehung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Altmersleben. Durch die Zuziehung sollen öffentlich genutzte Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden. Weiterhin sollen Hof- und Gebäudeflächen der Landwirtschaftsbetriebe neu geordnet sowie die Bündelung infrastruktureller Maßnahmen für beide Ortsteile ermöglicht werden.

Zum derzeitigen Bearbeitungsstand im Bodenordnungsverfahren Altmersleben kann die Bearbeitung der zugezogenen Flächen in den weiteren Bearbeitungsablauf integriert werden. Die Feststellung der Gebietsgrenze um die Ortslagen kann somit entfallen.

II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung dieser Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht, Miet- und ähnliche Rechte);
- Unterhaltspflichtige von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 FlurbG (d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen);
- Eigentümer der vorstehend unter b) genannten Anlagen sowie natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorerwähnten Anlagen zu erfüllen ist;
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

III Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Aufträgen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Salzwedel, den 20. 07. 2009

Im Auftrag

Michaels

Dienstsiegel

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Leitung Nr. 11 Holzhausen - Kalbe
30 kV-Leitung Nr. 331 Osterburg - Leppin
15 kV-Leitung Nr. 13 Güssefeld - Möllenbeck

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Neuendorf am Damm	2
Kalbe	8, 9, 22, 23, 29
Neulingen	1, 2, 3
Leppin	1, 4, 5
Güssefeld	3, 4
Vietzen	4, 5
Kahrstedt	5, 6
Vienau	3, 4
Dolchau	1, 2
Mehrin	1, 5
Meßdorf	2, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 26.08.2009 bis zum 23.09.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV Leitung Nr. 16 Ne. Nettgau - Lüdelsen
20-kV Leitung Nr. 120 SSt Wegenstedt - MLT 96 Krügerhorst

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Ge-

setz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Lüdelsen	3, 4, 5
Mieste	9,11
Miesterhorst	8

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 26.08.2009 bis zum 23.09.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wöckel

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Leitung Nr. 120 Mieste - Bösdorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Mieste	2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Miesterhorst	1, 3, 7
Wernitz	5, 6
Sachau	1, 6
Jerchel	8, 9
Jeseritz	4
Jerchel-Potzehne	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 26.08.2009 bis zum 23.09.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV Leitung Nr. 11A Gd FSt Wiepke 3 - FSt Jeggau 2

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wiepke	2,3
Engersen	5
Zichtau	3,4,11
Schwiesau	4,5,6
Breitenfeld	4,5,6,7
Jeggau	6,7

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 26.08.2009 bis zum 23.09.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Wöckel

Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Klötze-Neuendorf

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiel Klötze-Neuendorf hat am 11.05.2009 für die kirchlichen **Friedhöfe Nesenitz, Neuendorf, Hohenhenningen, Lockstedt** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.04.2002 beschlossen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 6 Punkt II der Gebührenordnung) wird ab 2010 angehoben auf 6,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

Klötze, 12.05.09

gez. Pfr. Bönecke gez. Borchert gez.: Benecke
Kirchspielrat des Kirchspiel Klötze-Neuendorf

Die vom Kirchspielrat des Kirchspiel Klötze-Neuendorf am 11.05.2009 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung der kirchlichen Friedhöfe Nesenitz, Neuendorf, Hohenhenningen, Lockstedt wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.07.2009 unter dem Aktenzeichen RT 29 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 21.07.09

gez. Kamieth
Kreiskirchenamt Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,

39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61